

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. Mai 2021
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.)	33	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	62, 63, 64
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35	König, Jörn (AfD)	10, 11
Beeck, Jens (FDP)	36, 55, 56	Konrad, Carina (FDP)	65
Brandner, Stephan (AfD)	1, 31	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	78
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 70	Kraft, Rainer, Dr. (AfD)	2, 22
Bystron, Petr (AfD)	26	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	72
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.)	4, 20, 27, 37	Lechte, Ulrich (FDP)	44, 66
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	57, 58	Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	79
Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 39	Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	73
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	40, 41, 42	Link, Michael Georg (FDP)	84, 85
Friesen, Anton, Dr. (AfD)	5	Magnitz, Frank (AfD)	23
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59	Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	24
Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34	Müller-Rosentritt, Frank (FDP)	28, 29
Hampel, Armin-Paulus (AfD)	53	Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	45
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	60	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 30
Herrmann, Lars (fraktionslos)	21	Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	80, 81
Höchst, Nicole (AfD)	61	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Ihnen, Ulla (FDP)	77	Perli, Victor (DIE LINKE.)	82
Jensen, Gyde (FDP)	6	Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	46, 47
Keuter, Stefan (AfD)	7, 8, 9	Reuther, Bernd (FDP)	12
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 50, 71		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Sauter, Christian (FDP)	48	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	86
Schäffler, Frank (FDP)	13	Storch, Beatrix von (AfD)	68, 83
Schauws, Uille (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	54	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	51, 52
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14, 49, 74	Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	76
Schwartze, Stefan (SPD)	75	Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	17, 18, 19
Sichert, Martin (AfD)	67	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	69
Skudelny, Judith (FDP)	15, 16		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes	Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes
Brandner, Stephan (AfD) 1	Bystron, Petr (AfD) 22
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 1	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 23
	Müller-Rosentritt, Frank (FDP) 23, 24
	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 3	Brandner, Stephan (AfD) 25
Friesen, Anton, Dr. (AfD) 5	
Jensen, Gyde (FDP) 6	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
Keuter, Stefan (AfD) 7	Paus, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 27
König, Jörn (AfD) 8, 9	
Reuther, Bernd (FDP) 9	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Schäffler, Frank (FDP) 10	Bartsch, Dietmar, Dr. (DIE LINKE.) 27
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 13	Göring-Eckardt, Katrin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 28
Skudelny, Judith (FDP) 14	
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.) 15, 16, 17	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
	Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 29
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat	Beeck, Jens (FDP) 30
Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 18	Dağdelen, Sevim (DIE LINKE.) 31
Herrmann, Lars (fraktionslos) 19	Deligöz, Ekin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 32, 33
Kraft, Rainer, Dr. (AfD) 19	Faber, Marcus, Dr. (FDP) 33, 35, 37
Magnitz, Frank (AfD) 20	Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 38
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 21	
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 21	

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Lechte, Ulrich (FDP)	40	Zimmermann, Pia (DIE LINKE.)	57
Neu, Alexander S., Dr. (DIE LINKE.)	40		
Pflüger, Tobias (DIE LINKE.)	42, 43	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
Sauter, Christian (FDP)	44	Verkehr und digitale Infrastruktur	
Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45	Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	57
		Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für		Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58
Ernährung und Landwirtschaft		Liebich, Stefan (DIE LINKE.)	59
Kindler, Sven-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46	Schmidt, Stefan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	46	Schwartze, Stefan (SPD)	59
		Zickenheiner, Gerhard (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für			
Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
Hampel, Armin-Paulus (AfD)	47	Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	
Schauws, Ulle (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48	Ihnen, Ulla (FDP)	60
		Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für		Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	64
Gesundheit		Özdemir, Cem (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	65
Beeck, Jens (FDP)	49, 50	Perli, Victor (DIE LINKE.)	66
De Masi, Fabio (DIE LINKE.)	50, 51	Storch, Beatrix von (AfD)	67
Gehring, Kai (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51		
Hemmelgarn, Udo Theodor (AfD)	52	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
Höchst, Nicole (AfD)	52	wirtschaftliche Zusammenarbeit und	
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53, 54	Entwicklung	
Konrad, Carina (FDP)	54	Link, Michael Georg (FDP)	67
Lechte, Ulrich (FDP)	54	Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	68
Sichert, Martin (AfD)	55		
Storch, Beatrix von (AfD)	56		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Wie hoch waren die Gesamtkosten, die im Zusammenhang mit den drei Werbefilmen mit dem Titel „Zusammen gegen Corona #besonderehelden“ (www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/besonderehelden-1-1811518) entstanden sind, und falls das Projekt gegenwärtig noch nicht abgerechnet worden sein sollte, wann wird die Abrechnung des Projekts voraussichtlich erfolgen?

Antwort des Staatssekretärs Steffen Seibert vom 10. Mai 2021

Die Gesamtkosten, die im Zusammenhang mit den drei Videos #besonderehelden entstanden sind, belaufen sich auf 2.098.085,50 Euro brutto.

2. Abgeordneter **Dr. Rainer Kraft** (AfD) Wann beabsichtigt die Bundesregierung, die Aktenbestände mit einer Einstufung als Verschlussache (VS) und einem Alter von über 30 Jahren vollständig der Wissenschaft und Öffentlichkeit zugänglich zu machen und werden Aktenbestände mit einer Einstufung als Verschlussache (VS) digitalisiert (https://web.archive.org/web/20110813063104/http://www.bundesarchiv.de/imperia/md/content/abteilungen/abtb/bbea/vortrag_lebenszyklus.pdf)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 18. Mai 2021

Gemäß § 11 Absatz 3 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) darf Archivgut des Bundes, das aus Unterlagen besteht, die der Geheimhaltungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 BArchG unterliegen, erst 60 Jahre nach seiner Entstehung genutzt werden. Gemäß § 12 Absatz 3 BArchG kann das Bundesarchiv diese Schutzfrist um höchstens 30 Jahre verkürzen oder verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Wenn das Archivgut bei einer öffentlichen Stelle des Bundes entstanden ist, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen gemäß § 12 Absatz 4 BArchG der Einwilligung dieser Stelle.

Die Einwilligung ist entbehrlich, soweit dies durch eine vorherige allgemeine Vereinbarung mit der abgebenden Stelle festgelegt worden ist.

Über eine mögliche Einwilligung nach § 12 Absatz 4 BArchG hinaus unterliegt der Zugang zu Aktenbeständen mit einer VS-Einstufung und einem Alter von über 30 Jahren nicht der Entscheidung der Bundesregierung.

Für Unterlagen mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ (VS-NfD) ist die Einstufung gemäß § 16 Absatz 1 der Verschlusssachenanweisung (VSA) auf 30 Jahre befristet. Entfällt die VS-Einstufung auch für höhere Geheimhaltungsgrade („STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“, „VS-VERTRAULICH“), werden auch diese Unterlagen danach wie offenes Schriftgut behandelt.

Solange Dokumente als VS eingestuft sind, werden sie im Bundesarchiv nicht digitalisiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

3. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Plant die Bundesregierung im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 und der von der Bundesregierung geplanten Erhöhung des deutschen CO₂-Reduktionsziels bis 2030 auf 65 Prozent und der Klimaneutralität bis 2045 auch eine Anpassung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans (DARP), und wenn ja, bis wann soll dieser der EU-Kommission vorgelegt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 19. Mai 2021

Der finale Deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP) wurde am 28. April 2021 an die EU Kommission übersandt und befindet sich derzeit im Prüfverfahren.

Der quantitativ bedeutendste Schwerpunkt des DARP ist der Bereich Klimapolitik und Energiewende. Die Dekarbonisierung ohne Verlust an Lebensqualität zu bewältigen und mit einer neuen Dynamik für Wertschöpfung und Beschäftigung auf dem Weg in das post-fossile Zeitalter zu verbinden, gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Wirtschaftspolitik. Mit insgesamt gut 40 Prozent klimarelevanten Ausgaben im DARP erfüllt die Bundesregierung daher klar das ehrgeizige Ziel der EU, dass mindestens 37 Prozent der ARF-Mittel in den Klimaschutz fließen sollen. Das erhöhte Reduktionsziel der Bundesregierung ist damit bereits im DARP abgebildet.

Es ist vorgesehen, dass nach Billigung des Plans durch die EU-Kommission der Rat zeitnah einen Durchführungsbeschluss fasst. Gemäß RRF-VO ist eine Anpassung des ARP insbesondere bei Veränderung der Mittelzuteilung an die EU-Mitgliedstaaten im Kontext der überarbeiteten Berechnung zum zweiten Halbjahr 2022 bzw. ersten Halbjahr 2023 vorgesehen.

4. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Inwieweit gewährt die Bundesrepublik Deutschland indirekte Unterstützungsleistungen für die Entsendestaaten der Vertragspartner des Vertrages über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (Aufenthaltsvertrag) wie beispielsweise das Anmieten von Wohnraum, das Entbinden von der Verpflichtung zur Zahlung von Zöllen und Einkommensteuer sowie andere persönliche Vorteile wie z. B. die Zahlung von Kindergeld (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 2 – 3000 – 212/15, S. 4), und in welcher Höhe standen nach Kenntnis der Bundesregierung den direkten Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik Deutschland (Verteidigungsfolgekosten, Baumaßnahmenkosten etc.) an die in Deutschland stationierten Streitkräfte indirekte Unterstützungsleistungen wie für die Überlassung von insgesamt 15.037 Wohnungen und 807 Liegenschaften mit rund 59.700 ha (Bundestagsdrucksache 19/28921, Fragen 7 ff.) gegenüber?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn
vom 20. Mai 2021**

Einkommensteuer

Die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Einkünfte und Bezüge von Soldaten und dem zivilen Gefolge von NATO-Streitkräften in der Bundesrepublik Deutschland richtet sich nach Artikel X des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen vom 19. Juni 1951 (NATO-Truppenstatut). Hängt danach die Verpflichtung zur Leistung einer Steuer im Aufnahmestaat – wie in der Bundesrepublik Deutschland – vom Aufenthalt oder Wohnsitz ab, so gelten die Zeitabschnitte, in denen sich ein Mitglied einer Truppe oder eines zivilen Gefolges nur in dieser Eigenschaft in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, im Sinne dieser Steuerpflicht nicht als Zeiten des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sind insoweit von jeder Steuer auf Bezüge und Einkünfte in der Bundesrepublik Deutschland als Aufnahmestaat befreit, die ihnen in ihrer Eigenschaft als derartige Mitglieder von dem Entsendestaat gezahlt werden. Diese Regelung lässt die Einkommensteuerpflicht im Entsendestaat unberührt. Sinn und Zweck der vorgenannten Regelung ist es, zu verhindern, dass Mitglieder der Truppe oder des zivilen Gefolges aufgrund eines dienstlich begründeten Aufenthalts und ihrer Zugehörigkeit zum Truppenverband der NATO im Aufnahmestaat unbeschränkt steuerpflichtig werden und dadurch gegenüber ihren im Entsendestaat verbliebenen Truppenmitgliedern und des zivilen Gefolges steuerlich schlechter gestellt werden. Ein persönlicher Vorteil ist mit dieser Regelung nicht verbunden.

Zölle

Nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts, welches mit der konkreten Ausgestaltung des Aufenthaltsvertrags befasst ist, wird Zollfreiheit für Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungsgüter und sonstige Waren für in Deutschland stationierte ausländische Streitkräfte gewährt. Da keine

Rechtsgrundlage für die Erfassung des Warenwertes der durch die ausländischen Streitkräfte nach Deutschland eingeführten Waren besteht, liegen auch keine Erkenntnisse über die Höhe der damit verbundenen Zollbeträge vor.

Kindergeld

Kindergeld kann nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gewährt werden, wobei Ansprüche nach dem EStG vorrangig sind.

Anspruch auf Kindergeld hat gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 1 EStG grundsätzlich, wer im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Begriffe des Wohnsitzes (§ 8 der Abgabenordnung – AO) bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes (§ 9 AO) haben insbesondere Bedeutung für die persönliche Steuerpflicht natürlicher Personen oder für familienbezogene Entlastungen. Nach § 8 AO hat jemand einen Wohnsitz dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Ob im Einzelfall eine solche Benutzung vorliegt, ist unter Würdigung der Gesamtumstände nach den Verhältnissen des jeweiligen Anspruchszeitraums zu beurteilen. Hält sich beispielsweise ein Mitglied einer Truppe oder des zivilen Gefolges des Entsendungsstaates „nur in dieser Eigenschaft“ i. S. d. Artikel X des NATO-Truppenstatuts bzw. dessen Angehörige nach Artikel 68 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut im Inland auf, wird das Fehlen des inländischen steuerrechtlichen Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes fingiert, wenn anhand der Lebensumstände aus Sicht des jeweiligen Anspruchszeitraums bzw. Kalenderjahres festgestellt werden kann, dass die betreffende Person in dem maßgeblichen Zeitraum fest entschlossen war, nach Beendigung des Dienstes in den Ausgangs- oder in ihren Heimatstaat zurückzukehren. Im Umkehrschluss kann das Vorliegen eines inländischen steuerlichen Wohnsitzes angenommen werden, wenn anhand der Lebensumstände während des jeweiligen Anspruchszeitraums bzw. Kalenderjahres festgestellt werden kann, dass die betreffende Person entschlossen war, nach Beendigung des Dienstes nicht zeitnah in den Ausgangs- oder Heimatstaat zurückzukehren bzw. wenn die betreffende Person bereits vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründet hat.

Ein Anspruch nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 BKGG kommt in Betracht für den nichtdeutschen Ehegatten eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges, der die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Mitgliedsstaates besitzt und in Deutschland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ist der Ehegatte oder Lebenspartner nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und entweder Angehöriger eines Drittstaates oder hat er hier keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründet, kann er Kindergeld nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 BKGG erhalten, wenn er in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit gemäß § 24 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) steht – also versicherungspflichtig beschäftigt ist – oder nach § 28 Nummer 1 SGB III nur wegen Vollendung des 65. Lebensjahres versicherungsfrei ist. Der deutsche Ehegatte eines Mitglieds der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges ist dagegen anspruchsberechtigt nach dem EStG, auch wenn kein Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit besteht.

Die Gewährung des Kindergeldes ist jedoch gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG ausgeschlossen, wenn dem Kindergeld vergleichbare

Leistungen von zwischen- oder überstaatlicher Einrichtungen zu zahlen wären. Solche Leistungen sind z. B. die von den Koordinierten Organisationen (NATO, Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD, Europarat, Europäische Weltraumorganisation ESA und Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage ECMWF) geleisteten Zahlungen für Kinder (child allowance).

Vor diesem Hintergrund können Angaben zu Kindergeldzahlungen an NATO-Angehörige dem Statistikangebot auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden.

2019:

https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/201912/famka/famka-mz/famka-mz-d-0-201912-xlsx.xlsx?_blob=publicationFile&v=1

2020:

https://statistik.arbeitsagentur.de/Statistikdaten/Detail/202012/famka/famka-mz/famka-mz-dl-0-202012-xlsx.xlsx?_blob=publicationFile&v=2

Jeweils in Zeile 60 des Datenblattes „BUND“ sind die Zahlungen an NATO-Angehörige ausgewiesen.

Waffenkäufe

Die Bundesregierung hat keine Waffenkäufe zur indirekten Unterstützung von Entsendestaaten ausländischer Streitkräfte in den Jahren 2019 und 2020 getätigt.

Überlassung von Wohnraum und Liegenschaften

Indirekte Unterstützungsleistungen kommen nur für Liegenschaften im Eigentum des Bundes bzw. der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Betracht. Diese nutzen die Vertragspartner des Aufenthaltsvertrags unentgeltlich. Da die BImA für diese Nutzung keine Gegenleistung erhält, entstehen insoweit im Sinne der Frage indirekte Kosten. Aktuell befinden sich in der unentgeltlichen Nutzung der Streitkräfte rund 12.000 Wohneinheiten sowie eine Fläche von insgesamt rund 56.500 ha (ganz überwiegend Übungsplätze, Flugplätze und Depots im Außenbereich mit geringem Bodenwert).

Diese Grundstücke sind aufgrund der völkerrechtlichen ausschließlichen Überlassung an die ausländischen Streitkräfte wirtschaftlich dem Eigentümer Bund bzw. BImA entzogen. Wegen dieser Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen erfolgt hier auch keine Bewertung und Bilanzierung seitens der BImA. Daher liegen aktuelle Angaben zum Verkehrs- oder Mietwert der von den ausländischen Streitkräften unentgeltlich genutzten bundeseigenen Liegenschaftenschaften – als indirekte Kosten – nicht vor.

5. Abgeordneter **Dr. Anton Friesen** (AfD) Wie viele Mittel welcher Bundesressorts sind seit 2017 für Kooperationen mit den Stiftungen der „Open Society Foundations“ von George Soros geflossen (www.opensocietyfoundations.org/new-room/open-society-foundations-and-george-soros/de; bitte unter Angabe der sieben größten Kooperationen nach Haushaltstiteln und Jahren aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. Mai 2021

Die aus dem Bundeshaushalt seit dem Jahr 2017 geflossenen Mittel für Kooperationen mit den Stiftungen der „Open Society Foundations“ von George Soros können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Kap./Tit.	Name der Kooperation mit Stiftung der Open Society Foundations	2017	2018	2019	2020	2021 (Stand: 30. April)
0504/687 48	Foundation Open Society Institute/ Civil Society Leadership Award (CSLA)	276	276	310	241	40

Weitere Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Abgeordnete
Gyde Jensen
(FDP)

Inwiefern werden bei der Anschaffung von Solaranlagen für Liegenschaften des Bundes die Lieferketten dieser Anlagen überprüft, und besteht nach Kenntnissen der Bundesregierung die Möglichkeit, dass die bisher erworbenen Solaranlagen zumindest in Teilen von Unternehmen hergestellt wurden, die mit dem Vorwurf der Zwangsarbeit in der chinesischen Region Xinjiang in Verbindung gebracht werden können (vgl. www.theguardian.com/environment/2021/apr/23/revealed-uk-solar-projects-using-panels-from-firms-linked-to-xinjiang-forced-labour)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. Mai 2021

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien und im Rahmen des Ziels der Klimaneutralen Bundesverwaltung soll auch der Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen forciert werden. Bei den in geringer Anzahl in Betrieb befindlichen BImA-eigenen Photovoltaikanlagen – der Anteil der zivilen Dienstliegenschaften im Eigentum der BImA, auf denen eine Photovoltaikanlage errichtet ist, liegt derzeit bei knapp 4 Prozent – erfolgte eine Prüfung im Sinne der Fragestellung nicht. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Es wird darauf hin gewiesen, dass nach den von der Bundesregierung beschlossenen Grundsätzen guter Unternehmens- und aktiver Beteiligungsführung Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, die in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben und mehr als 500 Mio. Euro Umsatzerlöse pro Jahr erzielen, eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) abgeben sollen und dafür den Deutschen Nachhaltigkeitskodex einschließlich menschenrechtlicher Berichtspflicht bzw. ein insbesondere hinsichtlich der Anforderungen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte vergleichbares Rahmenwerk zur nichtfi-

nanziellen Berichterstattung mit einer Berichtspflicht auch zu Aspekten der Menschenrechte anwenden.

7. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über Einfuhrschwierigkeiten von Antigen-Schnelltests der Firmen Hotgen und Lepu, die mir aus Kreisen des investigativen Journalismus bekannt gemacht worden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Mai 2021

Die Antwort der Bundesregierung berührt das durch die Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes (GG) geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnis von Unternehmen sowie den durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG garantierten Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Dritten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfordert daher der grundrechtlich garantierte Schutz der betroffenen Unternehmen und natürlichen Personen eine eingestufte Beantwortung der Frage. Durch die Antwort der Bundesregierung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages als „VS – VERTRAULICH“ wird dem Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung des Grundrechtsschutzes Dritter auf verhältnismäßige Weise Rechnung getragen.*

8. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD) Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung, insgesamt 71 neue Stellen in der höchsten Besoldungsgruppe B, insbesondere im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie 18 zusätzliche B-Stellen und im Bundesministerium der Verteidigung elf zusätzliche B-Stellen (vgl. www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/operation-abendsonne-regierung-schafft-71-top-stellen-fuer-beamte-76255172.bild.html), genehmigt?
9. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD) Wie viele der 71 zusätzlich geschaffenen Beamtenstellen der Besoldungsgruppe B (vgl. www.bild.de/bild-plus/politik/inland/politik-inland/operation-abendsonne-regierung-schafft-71-top-stellen-fuer-beamte-76255172.bild.html) werden nach Kenntnis der Bundesregierung mit Personen besetzt, die Mitglied einer Partei sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 17. Mai 2021

Die Fragen 8 und 9 werden zusammen beantwortet:

Der Deutsche Bundestag hat mit dem Bundeshaushalt 2021 für die Bundesministerien insgesamt die Ausbringung von 74,5 zusätzlichen Plan-

* Die Bundesregierung hat die Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

stellen der Bundesbesoldungsordnung B beschlossen, die sich wie folgt auf die einzelnen Ministerien verteilen:

Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	2,0
Auswärtiges Amt	4,0
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	3,0
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	2,0
Bundesministerium der Finanzen	3,0
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	18,0
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	1,0
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	4,5
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	5,0
Bundesministerium der Verteidigung	11,0
Bundesministerium für Gesundheit	1,0
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	3,0
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	1,0
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	1,0
Bundesministerium für Bildung und Forschung	11,0

Die Planstellen wurden für bestehende Personalbedarfe in den verschiedensten Bereichen ausgebracht, als Beispiele können folgende Aufgabenbereiche bzw. Themengebiete genannt werden: Wirtschaftsstabilisierungsfonds, Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität, KI-, Quanten- und Kommunikationstechnologien, Klimaschutz/Energiewende, Umsetzung des Konjunkturpakets sowie Förderung des Führens in Teilzeit.

Die Einweisung in die Planstellen erfolgt nach Maßgabe der Regelungen in § 49 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch die Ressorts. Für Bundesbeamte gelten die in § 60 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) geregelten Grundpflichten, es besteht dabei keine Verpflichtung, dem Arbeitgeber eine Parteizugehörigkeit anzuzeigen.

10. Abgeordneter **Jörn König** (AfD) Wie viele der 2.829 Institute, die laut dem Jahresbericht 2019 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter Aufsicht der BaFin-Bankenaufsicht stehen, sind Tochterunternehmen im Sinne des Artikels 4 Nummer 16 der Capital Requirements Regulation (CRR) – Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eines Finanzinstituts im Sinne des Artikels 4 Nummer 26 CRR?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Mai 2021

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) liegen keine systematisch erfassten Daten über die Anzahl dieser Institute vor, da es sich bei Finanzinstituten nicht zwingend um beaufsichtigte und damit meldestatistisch erfasste Institute handelt. Die Zahlen müssten im Wege einer gesonderten Abfrage händisch von der BaFin ermittelt werden, was innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich ist.

Das bedeutet allerdings nicht, dass die BaFin keine Kenntnis über die in Frage stehenden Institute im Hinblick auf deren Eigenschaft als Tochterunternehmen von Finanzinstituten hat.

So prüft die BaFin auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (§ 2c des Kreditwesengesetzes (KWG)) regelmäßig die jeweiligen Inhaber bedeutender Beteiligungen an einem unter Aufsicht stehenden Institut.

11. Abgeordneter
Jörn König
(AfD)
- Liegt dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Bericht oder Entwurf des Bundesrechnungshofes zur Rolle der BaFin im Fall Wirecard AG, der ganz oder teilweise die Bankenaufsicht, die Wertpapieraufsicht oder die Geldwäschewaufsicht betrifft, vor, und wenn ja, seit wann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Mai 2021

Der Bundesrechnungshof hat am 11. Mai 2021 seinen Prüfbericht nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) „zu Aspekten des Risikomanagements der Allfinanzaufsicht am Beispiel der Wirecard AG“ an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages übersandt. Das Bundesministerium der Finanzen wurde zuvor im Rahmen des kontradiktorischen Verfahrens zu dem Berichtsentwurf beteiligt.

12. Abgeordneter
Bernd Reuther
(FDP)
- Auf wie viel Prozent der Gebäude, die sich im Besitz des Bundes befinden, sind Photovoltaikanlagen installiert, und wie viele neue Anlagen sind seit Oktober 2019 neu installiert worden, damit der Bund seiner „Vorbildfunktion Bundesgebäude“ nachkommt, wie es im Klimaschutzgesetz 2030 festgehalten ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 14. Mai 2021

Seit Oktober 2019 sind neun weitere Dach-Photovoltaikanlagen auf Gebäuden des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) installiert worden.

Damit liegt der Anteil der zivilen Dienstliegenschaften im Eigentum der BImA, auf denen eine Photovoltaikanlage errichtet ist, mittlerweile bei knapp 4 Prozent.

Die BImA ist bestrebt, Potenzialflächen für den Einsatz von erneuerbaren Energien zur klimaneutralen Erzeugung von Strom und Wärme auf ihren Liegenschaften zu nutzen. Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Vorbildfunktion Bundesgebäude im Bereich Klimaschutz, insbesondere zur Erfüllung der strengen energetischen Gebäudestandards gemäß Klimaschutzprogramm 2030 und damit der hohen Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf, wird sich die Anzahl der Photovoltaikanlagen auf Dachflächen in den nächsten Jahren deutlich erhöhen. Bei einem Großteil der aktuellen Planungen zu Neubauvorhaben

und Grundinstandsetzungen von Bestandsgebäuden auf Dienstliegenschaften mit entsprechendem Solarpotenzial werden Photovoltaikanlagen im Zusammenhang mit einem energetischen Gesamtkonzept vorgesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht grundsätzlich alle Gebäude geeignet sind, eine Photovoltaikanlage wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben, z. B. mangels Solarpotenzials oder aufgrund von Auflagen des Denkmalschutzes.

13. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Welche Maßnahmen hinsichtlich der UDI-Gruppe (insbesondere zu „Projekt Matterhorn“) hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach Kenntnis der Bundesregierung wann ergriffen (vgl. www.handelsblatt.com/finanzen/anlagestrategie/trends/erneuerbare-energien-projekt-matterhorn-udi-gruppe-warnt-vor-totalverlust-und-bitte-t-anleger-um-drastischen-schuldenschnitt/27148972.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Mai 2021

Die BaFin hat mitgeteilt, dass sie hinsichtlich der UDI-Gruppe im Rahmen ihrer Befugnisse in unterschiedlichen fachaufsichtlichen Bereichen – bei der Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte, der Produktintervention sowie der Prüfung bei der Emission von Vermögensanlagen und der Marktüberwachung von Vermögensanlagen – diverse aufsichtsrechtliche Untersuchungen geführt und Maßnahmen ergriffen habe, die nachfolgend näher erläutert werden. Dabei arbeite die BaFin auch mit Strafverfolgungsbehörden und anderen Aufsichtsbehörden zusammen.

Nach Auskunft der BaFin besteht die UDI-Gruppe aus mehreren Einzelgesellschaften, die jeweils als Emittenten verschiedener Anlageprodukte auftreten oder andere Funktionen innerhalb der Unternehmensgruppe erfüllen.

Die BaFin hat mitgeteilt, dass ausweislich der in der Frage in Bezug genommenen Presseberichterstattung die als „Projekt Matterhorn“ bezeichnete Restrukturierung 13 Tochtergesellschaften der UDI-Gruppe betreffe. Diese hätten von 2011 bis 2018 Nachrangdarlehen emittiert.

Die Aufsichtsmaßnahmen der BaFin hinsichtlich der UDI-Gruppe waren bereits Gegenstand der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/13798, auf die verwiesen wird.

Im Hinblick auf die Vertraulichkeit wird darauf hingewiesen, dass aufsichtliche Informationen der Verschwiegenheit nach den Vorgaben der jeweils anwendbaren Fachgesetze unterliegen (siehe § 4 Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG); § 21 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und § 9 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG)) und daher eine Weitergabe solcher Aufsichtsinformationen, die nicht öffentlich bekannt sind, nicht erlaubt ist. Zudem sind solche Informationen vertraulich, die im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden und anderen Aufsichtsbehörden stehen

und deren Veröffentlichung noch nicht abgeschlossene Verfahren gefährden könnten.

Im Falle von Auskünften, die sich auf die Bewertung der Durchführung der Geschäftstätigkeit von einzelnen Emittenten durch die BaFin beziehen, sind regelmäßig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG)) sowie das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des jeweiligen Emittenten betroffen. Es ist eine sorgfältige Güterabwägung erforderlich, die hier im Ergebnis dazu führt, dass Teile der Antwort auf die Frage nach Abwägung des Informationsinteresses des Fragestellers mit den o. g. Interessen, insbesondere mit den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen nach Artikel 12 Absatz 1 GG, mit dem Grad „VS – VERTRAULICH“ einzustufen und in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zu hinterlegen sind.*

1. Anordnung der Einstellung und Abwicklung des Einlagengeschäfts seitens der BaFin gegenüber der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG

Die BaFin hat mitgeteilt, dass sie der UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG, Chemnitz mit Bescheid vom 18. Februar 2021 aufgegeben habe, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft einzustellen und die unerlaubt betriebenen Geschäfte abzuwickeln.

Die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG habe auf der Grundlage von Darlehensverträgen gewerbsmäßig unbedingt rückzahlbare Anlegergelder angenommen und betreibe damit das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG, ohne die dafür erforderliche Erlaubnis der BaFin zu haben. Die Abwicklungsanordnung verpflichte die UDI Energie Festzins VI GmbH & Co. KG, die angenommenen Gelder unverzüglich und vollständig zurückzuzahlen. Der Bescheid der BaFin sei von Gesetzes wegen sofort vollziehbar, jedoch noch nicht bestandskräftig.

2. Produktinterventionsverfahren der BaFin

Die BaFin teilte weiterhin mit, dass sie im Februar 2019 die Emittentin UDI Energie FESTZINS 14 GmbH & Co. KG angehört habe. In der Folge habe die Emittentin das öffentliche Angebot des Nachrangdarlehens „UDI Energie FESTZINS 14“ mit sofortiger Wirkung eingestellt.

In Bezug auf Produktinterventionsmaßnahmen weist die BaFin darauf hin, dass eine Befugnis zum Erlass von Produktinterventionsmaßnahmen durch die BaFin erst mit dem Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 eingeführt worden sei. Eine nachträgliche Produktintervention, wenn die Emission bereits ausplatziert wurde oder keine Vermarktung, Vertrieb oder Verkauf mehr stattfindet, sei nicht mehr möglich. Die Nachrangdarlehen der UDI Energie Festzins VI seien 2013 vertrieben worden. Ein Vertrieb nach Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes im Sommer 2015 habe nicht mehr stattgefunden.

* Die Bundesregierung hat einen Teil der Antwort als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

3. Prüfung der bei der BaFin hinterlegten Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte von Emittenten der UDI-Gruppe

Die BaFin hat mitgeteilt, dass einige Gesellschaften der UDI-Gruppe bei der BaFin zudem durch die Emission von Vermögensanlagen und eine damit verbundene Hinterlegung von Vermögensanlagen-Verkaufsprospekten in Erscheinung getreten seien. Bei der BaFin als zuständige Behörde für die Hinterlegung von Vermögensanlagen-Verkaufsprospekten seien zwischen den Jahren 2007 und 2018 für die folgenden Gesellschaften aus der UDI/te-Gruppe Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte gestattet bzw. gebilligt worden: UDI Projekt-Finanz GmbH, UDI Projekt-Finanz II GmbH, UDI Biogas Schloss Wendlinghausen GmbH & Co. KG, UDI Biogas 3 GmbH & Co. KG, UDI Biogas 2011 GmbH & Co. KG, UDI Biogas Barleben GmbH & Co. KG, UDI Green Building Fonds 1 FrankenCampus GmbH & Co. KG, UDI Energie FESTZINS X (10) GmbH & Co. KG, UDI Sprint FESTZINS IV GmbH & Co. KG, te Solar Sprint IV GmbH & Co. KG, UDI Energie FESTZINS 11 GmbH & Co. KG, te energy sprint I GmbH & Co. KG, UDI Immo Sprint FESTZINS I GmbH & Co. KG, UDI Energie FESTZINS 12 GmbH & Co. KG, UDI Immo Sprint FESTZINS II GmbH & Co. KG, UDI Energie FESTZINS 13 GmbH & Co. KG und UDI Energie FESTZINS 14 GmbH & Co. KG.

4. Veröffentlichungen nach § 11a VermAnlG, die der BaFin von Emittenten der UDI-Gruppe mitgeteilt wurden und die die BaFin auf ihrer Internetseite bekannt gemacht hat

Nach § 11a Absatz 1 VermAnlG sind Emittenten von Vermögensanlagen nach Beendigung des öffentlichen Angebots einer Vermögensanlage verpflichtet, jede Tatsache, die sich auf ihn oder die von ihm emittierte Vermögensanlage unmittelbar bezieht und nicht öffentlich bekannt ist, unverzüglich zu veröffentlichen, wenn sie geeignet ist, die Fähigkeit des Emittenten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Anleger erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 11a Absatz 2 Satz 1 VermAnlG hat der Emittent die Tatsache der Bundesanstalt mitzuteilen.

Nachfolgend aufgelistet sind die von der BaFin mitgeteilten Veröffentlichungen nach § 11a VermAnlG der Emittenten der UDI-Gruppe (in Klammern wird das Datum der Veröffentlichung der Mitteilung nach § 11a VermAnlG angegeben): UDI Biogas 2011 GmbH & Co. KG (20. Juni 2018), UDI Energie FESTZINS X (10) GmbH & Co. KG (12. Juni 2019), UDI Sprint FESTZINS IV GmbH & Co. KG (20. Juni 2018, 12. Juni 2019), te Solar Sprint IV GmbH & Co. KG (17. Januar 2019, 13. Februar 2020), UDI Energie 11 GmbH & Co. KG (12. Juni 2019), te energy sprint I GmbH & Co. KG, UDI Immo Sprint FESTZINS I GmbH & Co. KG (18. Dezember 2020), UDI Energie FESTZINS 12 GmbH & Co. KG (12. Juni 2019), UDI Immo Sprint FESTZINS II GmbH & Co. KG, UDI Energie FESTZINS 13 GmbH & Co. KG (18. Dezember 2020) und UDI Energie FESTZINS 14 GmbH & Co. KG (18. Dezember 2020).

14. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- In welchen Fällen kam es innerhalb der vergangenen zehn Jahre vor, dass die BaFin die Prospektprüfung aus zeitlichen Gründen positiv abschließen musste, obwohl noch ein entsprechendes Produktinterventionsverfahren anhängig war, und mit welchem zeitlichen Verzug zum Abschluss der Produktprüfung wurden die entsprechenden Produktinterventionsverfahren abgeschlossen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 17. Mai 2021

Auf Grundlage der Angaben der BaFin wird wie folgt geantwortet:

Eine Befugnis zum Erlass von Produktinterventionsmaßnahmen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wurde erst mit dem Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 (BGBl. I S. 1114) eingeführt.

Es kam seither in insgesamt 47 Fällen zu einem „positiven“ Abschluss von Prospektprüfungsverfahren, d. h. zur Billigung von Vermögensanlagenverkaufs- und Wertpapierprospekten, während noch ein Produktinterventionsverfahren geführt wurde. Dabei handelte es sich um insgesamt 37 Vermögensanlagenverkaufsprospekte und zehn Wertpapierprospekte. Diese Verfahren umfassen sowohl abgeschlossene als auch zum jetzigen Zeitpunkt noch laufende Produktinterventionsverfahren.

Die Frist für die Entscheidung über die Billigung von Vermögensanlageprospekten durch die BaFin beträgt 20 Werktage (§ 8 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)).

Die Frist für die Entscheidung über die Billigung von Wertpapierprospekten beträgt zehn Arbeitstage (Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129).

Der zweite Halbsatz der Frage wird dahingehend verstanden, dass der zeitliche Abstand der Beendigung der Produktinterventionsverfahren zum Abschluss der „Prospektprüfung“ im Sinne einer Prospektbilligung gemeint ist.

Von den 47 Fällen wurden mittlerweile 28 Produktinterventionsverfahren abgeschlossen. Hiervon wurden 18 Verfahren eingestellt, weil im Ergebnis der Prüfung keine erheblichen Anlegerschutzbedenken gegenüber der Anlage bestanden. Fünf Verfahren wurden aufgrund der Beendigung des Vertriebs eingestellt. Weitere fünf Verfahren wurden wegen einer Ausplatzierung des Angebots eingestellt.

Dabei wurden insgesamt 22 Produktinterventionsverfahren innerhalb eines Jahres nach erfolgter Prospektbilligung abgeschlossen. Zwischen Prospektbilligung und Beendigung der Produktinterventionsverfahren lagen hier durchschnittlich 165 Tage. Der Verfahrensabschluss erfolgte dabei zwischen zwei Tagen und elf Monaten nach erfolgter Prospektbilligung. Die sechs verbleibenden Verfahren wurden nach dem Ende der Angebotsfrist abgeschlossen. (Hinweis: Prospekte haben nach erfolgter Billigung grundsätzlich eine Gültigkeit von zwölf Monaten. Danach ist ein öffentliches Angebot der Vermögensanlage oder des Wertpapiers nicht mehr zulässig und ein Erlass von Produktinterventionsmaßnahmen nicht mehr möglich.) In 19 Fällen ist das Produktinterventionsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes wird im Vermögensanlagengesetz die Möglichkeit der Aussetzung der Prospektprüfung bei Anlegerschutzbedenken zur Prüfung einer möglichen Produktinterventionsmaßnahme verankert.

Damit könnte in diesem Bereich künftig verhindert werden, dass eine Prospektbilligung bei laufender Prüfung einer Produktintervention erfolgt. Eine entsprechende Regelung zur Aussetzung der Prospektprüfung bei Wertpapieren kann auf nationaler Ebene wegen der Harmonisierung dieses Bereichs auf EU-Ebene nicht erfolgen.

15. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie viel Steuern sind nach Kenntnisstand der Bundesregierung auf Grundlage des Schreibens des BMF vom 19. März 2020 im April 2021 gestundet worden (bitte als Fortsetzung der Tabelle in der Antwort auf meine Schriftliche Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 19/29449 nach Steuerart aufschlüsseln), und wie hoch schätzt die Bundesregierung das Volumen der zum 30. April 2021 noch nicht getilgten Stundungen im Vergleich zur in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26451 erfolgten Schätzung von 4,36 Mrd. Euro zum 31. Dezember 2020?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Mai 2021

Für den Monat April 2021 liegen der Bundesregierung noch keine vollständigen Daten zu den Stundungen vor, die auf Grundlage der BMF-Schreiben vom 19. März 2020 und 18. März 2021 gewährt wurden.

16. Abgeordnete
Judith Skudelny
(FDP)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß der regelmäßigen Abfrage bei den Bundesländern zum BMF-Schreiben vom 19. März 2020 (vgl. Antwort auf meine Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/23238) aktuell die Beträge, bei denen von weiteren Maßnahmen zur Vollstreckung abgesehen worden ist (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Mai 2021

Weiterhin sehen sich nicht alle Länder in der Lage, nach Steuerarten differenzierte Daten zum Volumen der fälligen Steuerforderungen, bei denen von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen wurde, zu übermitteln (vgl. Antwort auf Ihre Schriftlichen Fragen 16 bis 18 auf Bundestagsdrucksache 19/24118).

Die nachfolgende Tabelle enthält die vorliegenden Zahlen zu den von den Ländern verwalteten Gemeinschaftsteuern:

Kumuliertes Volumen der fälligen Steuerforderungen, bei denen von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen wurde (von den Ländern verwaltete Gemeinschaftsteuern nach Steuerarten)

Datenstand 31. März 2021

In Mio. Euro	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer	Umsatzsteuer*	Summe über alle Gemeinschaftsteuern
Baden-Württemberg	28,1	1,8	37,8	67,6
Bayern	253,7	6,4	56,2	316,3
Berlin	13,1	2,7	22,0	37,7
Brandenburg	7,6	2,3	11,1	21,0
Bremen	1,6	0,1	2,2	3,9
Hamburg	41,0	1,3	10,6	52,9
Hessen	108,7	11,2	167,7	287,5
Mecklenburg-Vorpommern	41,4	3,0	16,9	61,2
Niedersachsen	7,3	2,1	11,9	21,4
Nordrhein-Westfalen	21,0	1,8	26,8	49,6
Rheinland-Pfalz	24,0	2,7	29,1	55,8
Saarland	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Sachsen	n. a.	n. a.	n. a.	48,4
Sachsen-Anhalt	85,5	9,7	93,0	188,2
Schleswig-Holstein	7,2	0,4	6,7	14,3
Thüringen	7,1	0,8	13,5	21,4
Summe	647,3	46,2	505,4	1.247,4

* ohne Einfuhrumsatzsteuer

17. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)

Wie viele Personen, deren Ausbildung oder Studium sich infolge der COVID-19-Pandemie und der Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung verlängern wird, werden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund dieser Verlängerung im weiteren Verlauf ihrer Ausbildung oder ihres Studiums die Altersgrenze für den Kindergeldbezug gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Bundeskindergeldgesetzes überschreiten (falls keine Zahl bekannt: bitte stattdessen angeben, wie viele Personen während einer Ausbildung oder eines Studiums im Jahr 2020 das 24. Lebensjahr vollendet haben), und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die damit verbundenen Nachteile für diese Personen und ihre Eltern zu verhindern oder auszugleichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Mai 2021

Im Sommersemester 2020 waren 161.273 Studierende 23 Jahre alt; 148.738 waren 24 Jahre alt und 778.754 Studierende waren 25 Jahre und älter. Eine Aussage über die Zahl der Personen, deren Studium oder Berufsausbildung sich coronabedingt verlängert hat, kann hieraus nicht abgeleitet werden, da zu dieser Fragestellung keine statistischen Daten erhoben werden. Dementsprechend liegen der Bundesregierung auch keine Zahlen darüber vor, wie viele der von solchen Verlängerungen wäh-

rend einer Ausbildung oder eines Studiums Betroffenen im Jahr 2020 das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Anspruch auf Kindergeld besteht für ein Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird, gemäß § 32 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes (EStG), § 2 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a des Bundeskindergeldgesetzes längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Dabei handelt es sich um eine typisierende gesetzliche Regelung. Bei der Bemessung der Altersgrenze hat sich der Gesetzgeber daran orientiert, dass eine Ausbildung oder ein Studium im Regelfall deutlich vor Erreichen der Altersgrenze abgeschlossen werden kann.

In Fällen, in denen sich ein Studium aufgrund der Coronavirus-Pandemie verzögert oder vorübergehend unterbrochen wird und die rechtliche Bindung des Kindes zur Hochschule fortbesteht (weil das Kind weiterhin immatrikuliert ist), wird nach bestehender Rechts- und Weisungslage längstens bis zum Erreichen der Altersgrenze weiterhin Kindergeld gezahlt.

Aber auch wenn die Kinder die Altersgrenze von 25 Jahren überschritten haben, bleiben die Aufwendungen der Eltern für die Ausbildung ihrer Kinder steuerlich nicht unberücksichtigt, sondern können als außergewöhnliche Belastung nach § 33a Absatz 1 EStG geltend gemacht werden.

18. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)
- Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018, 2019 und 2020 sowie jeweils im Gesamtzeitraum Januar bis April der Jahre 2019, 2020 und 2021 (falls Daten so nicht verfügbar, bitte stattdessen für die ersten Quartale der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben) in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Saarland die Zahl der Kontrollen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Mai 2021

Auch während der aktuellen COVID-19-Pandemie wird sichergestellt, dass die Arbeitsfähigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung erhalten bleibt, ohne den gesundheitlichen Schutz von Beschäftigten außer Acht zu lassen. Die FKS führt daher unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen weiterhin risikoorientiert Außenprüfungen durch. Dennoch beeinflusst beispielsweise der erhöhte Aufwand zum Schutz der Beschäftigten und Personalausfälle aufgrund von Quarantänemaßnahmen die Aufgabenwahrnehmung der FKS. Daher ist auch ein Vergleich der Zahlen der Jahre 2020 und 2021 mit denen der vorherigen Jahre nicht aussagekräftig.

Die von der FKS in den jeweiligen Gesamtzeiträumen Januar bis April der Jahre 2019, 2020 und 2021 durchgeführten Arbeitgeberprüfungen in den angefragten Ländern sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Arbeitgeberprüfungen der FKS			
Land	Jan. bis Apr. 2019	Jan. bis Apr. 2020	Jan. bis Apr. 2021
Niedersachsen	1.902	1.455	1.116
Saarland	244	173	311*
Sachsen	1.270	740**	673*
Sachsen-Anhalt	712	495	542

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind Datenauswertungen für 2021 nur nach HZA-Bezirken möglich. Diese sind jedoch nicht deckungsgleich mit den Ländergrenzen. Für Sachsen wurde der Bezirk des HZA Dresden zugrunde gelegt. Die tatsächliche Anzahl ist jedoch höher, da auch der Bezirk des HZA Erfurt Teile von Sachsen umfasst. Für das Saarland wurde der Bezirk des HZA Saarbrücken zugrunde gelegt, welcher auch Teile von Rheinland-Pfalz umfasst.

** Aufgrund der o. g. IT-Verfahrensumstellung sind Daten des HZA Erfurt nicht vollständig enthalten.

Hinsichtlich der Anzahl in den Jahren 2018, 2019 und 2020 insgesamt durchgeführten Arbeitgeberprüfungen in den einzelnen Ländern wird auf die Antworten der Bundesregierung zu der jeweiligen Frage 2 der Kleinen Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksachen 19/8830, 19/18583 und 19/27418 verwiesen.

19. Abgeordnete
Sabine Zimmermann
(Zwickau)
(DIE LINKE.)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018, 2019 und 2020 sowie jeweils im Gesamtzeitraum Januar bis April der Jahre 2019, 2020 und 2021 (falls Daten so nicht verfügbar, bitte stattdessen für die ersten Quartale der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben) in den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Saarland die Zahl der von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung festgestellten Verstöße gegen den gesetzlichen Mindestlohn entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 14. Mai 2021

Die von der FKS in den jeweiligen Gesamtzeiträumen Januar bis April der Jahre 2019, 2020 und 2021 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes nach § 21 Absatz 1 Nummer 9 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in den angefragten Ländern können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren der FKS wegen Verstoßes nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 MiLoG			
Land	Jan. bis Apr. 2019	Jan. bis Apr. 2020	Jan. bis Apr. 2021
Niedersachsen	45	43	36
Saarland	16	16	24*
Sachsen	51	62**	42*
Sachsen-Anhalt	35	23	18

* Aufgrund einer zurzeit stattfindenden IT-Verfahrensumstellung sind Datenauswertungen für 2021 nur nach HZA-Bezirken möglich. Diese sind jedoch nicht deckungsgleich mit den Ländergrenzen. Für Sachsen wurde der Bezirk des HZA Dresden zugrunde gelegt. Die tatsächliche Anzahl ist jedoch höher, da auch der Bezirk des HZA Erfurt Teile von Sachsen umfasst. Für das Saarland wurde der Bezirk des HZA Saarbrücken zugrunde gelegt, welcher auch Teile von Rheinland-Pfalz umfasst.

** Aufgrund der o. g. IT-Verfahrensumstellung sind Daten des HZA Erfurt nicht vollständig enthalten.

Hinsichtlich der Anzahl der in den Jahren 2018, 2019 und 2020 insgesamt durch die FKS eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren we-

gen Verstoßes nach § 21 Absatz 1 Nummer 9 MiLoG in den einzelnen Ländern wird auf die Antworten der Bundesregierung zu der jeweiligen Frage 3a der Kleinen Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksachen 19/8830, 19/18583 und 19/27418 verwiesen.

In diesem sowie im vergangenen Kalenderjahr waren zahlreiche Branchen besonders stark von den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie betroffen. Dies hatte bzw. hat auch Auswirkungen auf die Tätigkeit der FKS und die damit verbundenen Arbeitsergebnisse im Ermittlungsbereich. Dennoch konnte im Rahmen der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen im Jahr 2020 – trotz Reduzierung der Anzahl der Arbeitgeberprüfungen – eine Schadenssumme in Höhe von über 816 Mio. Euro festgestellt werden. Das ist eine Steigerung von 8 Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

20. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)
- Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlich) zu, dass unter dem Präsidenten der Türkei, Recep Tayyip Erdoğan, die „Grauen Wölfe“ (unter anderem ADÜTDF, ATB und ATIB) auch in Deutschland als ein Instrument Erdoğan's Rückenwind haben, wobei die ATIB als eine der größten Vereine im Zentralrat der Muslime in Deutschland e. V. (ZMD) (Ansprechpartner der Regierung) vom Verfassungsschutz beobachtet wird („Türkischer Rechtsextremismus in Deutschland – Die Grauen Wölfe“, Studie im Auftrag des American Jewish Committee (AJC) Berlin), und inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass das Vorgehen gegen die „Grauen Wölfe“ neben einer Außenpolitik gegenüber dem Regime in Ankara, die deren „integrationsfeindliche Propaganda unter den 2,8 Millionen Deutschtürken in die Schranken weise“, auch ein Verbot ihrer Organisationen in Deutschland beinhalten muss (ebenda)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 18. Mai 2021

Die Bundesregierung berichtet in den jährlichen Verfassungsschutzberichten seit 2011 kontinuierlich über die türkische rechtsextremistische Bewegung der „Ülkücü“ bzw. „Grauen Wölfe“. Zuletzt hat die Bundesregierung im Verfassungsschutzbericht für 2019 diese Strukturen eingehend erläutert.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/21060 verwiesen.

Fragen der Integration der knapp 3 Millionen türkeistämmigen Menschen in Deutschland sind der deutschen Innenpolitik zuzurechnen. Dabei äußert sich die Bundesregierung generell nicht zu Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht. Auskünfte zu etwaigen Planungen, die auf das Verbot einer extremistischen Gruppierung hinauslaufen, wären grundsätzlich geeignet, bei Bekanntwerden die Beweissituation im Hinblick auf mögliche staatliche Maßnahmen zu verschlechtern und somit den Erfolg einer solchen Verbotsmaßnahme als Ganzes zu gefährden. Zudem ist hier ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich umfasst.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/27463 sowie die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 27 der Abgeordneten Helin Evrim Sommer auf Bundestagsdrucksache 19/28936 verwiesen.

21. Abgeordneter
Lars Herrmann
(fraktionslos)
- Wie viele Bundespolizisten sind aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung bereits vollständig gegen Corona geimpft beziehungsweise erhalten aufgrund der Richtlinie des Robert Koch-Instituts nur eine einmalige Impfung (<https://presse-augsburg.de/gdp-erwartet-durchimpfung-der-bundespolizei-in-wenigen-wochen/709613/>; www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/ImpfungenAZ/COVID-19/Impfempfehlung-Zusfassung.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 17. Mai 2021

Mit Stand vom 10. Mai 2021 sind 8.265 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei vollständig gegen Corona geimpft. Aufgrund der Richtlinie des Robert Koch-Instituts erhielten zwei Mitarbeiter eine einmalige Impfung.

22. Abgeordneter
Dr. Rainer Kraft
(AfD)
- Wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung Bundesministerien und deren Bundesämter in den letzten acht Legislaturperioden die Antwort auf parlamentarischen Anfragen unter dem Hinweis auf Geheimhaltung verweigert (www.bundestag.de/resource/blob/407338/3d014c79d8a8a7a428bed219245dfcba/WD-3-095-09-pdf-data.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann
vom 14. Mai 2021**

Die Bundesregierung führt keine Statistiken über die vom Bundesverfassungsgericht anerkannten Verweigerungsgründe und hat angesichts des immens hohen Frageaufkommens allein in dieser Legislaturperiode auch keine belastbaren Erkenntnisse, in wie vielen Fällen bei einzelnen oder allen Fragen eine Antwort aus Staatswohlgründen nur eingestuft oder ausnahmsweise gar nicht übermittelt wurde. Die Bundesregierung ist auch nicht verpflichtet, eine solche Statistik zu führen oder nachträglich zu erstellen, weil alle Antworten der Bundesregierung mit Drucksachennummer auf dem Server des Deutschen Bundestages veröffentlicht werden.

23. Abgeordneter
Frank Magnitz
(AfD)
- Hat die Bundesregierung die triftigen Gründe (wie beispielsweise Geschäftsreisen zur Verwaltung eigenen Vermögens oder Pflege/Betreuung bedürftiger Verwandter im Ausland, Anwalts-, Behörden- oder Notartermine bzw. Besprechungen, Einkehr in Gotteshäusern oder religiösen Stätten, Weiterbildungen oder Wettkämpfe), die bei geltendem Infektionsschutzgesetz – IfSG (des Bundes) zur An-/Abreise an Flughäfen mit Beteiligungen des Bundes berechtigen, durch interne Verwaltungsvorschriften konkretisiert, und was berechtigt die Bundespolizei nach Auffassung der Bundesregierung, Geschäftsreisende durch weitere Befragung zu Geschäftsgeheimnissen (wie dem genauen Zweck der geschäftlich veranlassten Reise, dem besuchten Geschäftspartner, dem Termin des Geschäftstreffens etc. pp.) auf dem Flughafen mit Bundesbeteiligung aufzuhalten, wenn diese eine Geschäftsreise als triftigen Grund angeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 17. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat die triftigen Gründe für zwingend notwendige Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der zurückliegenden pandemiebedingt vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen sowie der Umsetzung der europäischen Empfehlung für pandemiebedingte Einreisebeschränkungen aus Drittstaaten in Form von Anwendungshinweisen für die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden konkretisiert. Für die Bürgerinnen und Bürger sind die entsprechenden Hinweise für Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat veröffentlicht. Zudem prüfen die Bundespolizei und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden im Rahmen ihrer grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung bei grenzüberschreitenden Einreisen. Die Ausnahmen von den vorgenannten pandemiebedingten Einreisebeschränkungen im Rahmen bestehender Grenzkontrollen sind vom Einreisenden gegen-

über der Bundespolizei und den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden glaubhaft darzulegen, um einreisen zu können.

Auch Ausnahmen von den vorgenannten infektionsschutzrechtlichen Vorgaben der Coronavirus-Einreiseverordnung sind vom Einreisenden gegenüber der Bundespolizei und den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden glaubhaft zu machen. Hierzu können Nachfragen von der Bundespolizei und den mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden erforderlich sein. Befragungen der Bundespolizei richten sich insbesondere nach § 22 des Bundespolizeigesetzes.

24. Abgeordnete
Dr. Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bestehen seitens des Bundesinnenministeriums konkrete Pläne, die Forschungserkenntnisse aus dem Projekt sowie den Teilstudien des Projekts „MIGRATE“ der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in die praktische Polizeiarbeit des Bundes einfließen zu lassen, und wenn ja, in welcher Art und Weise?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 18. Mai 2021

Die Polizeien des Bundes sind keine assoziierten Partner des von März 2018 bis Juni 2021 laufenden Forschungsprojekts. Dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat liegen bisher keine Erkenntnisse aus dem Forschungsprojekt „MIGRATE“ der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) vor.

25. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele syrische Geflüchtete haben sich im Jahr 2020 entschieden, freiwillig nach Syrien zurückzukehren (bitte nach Bundesländern und den sechs häufigsten Regionen/Orten der Rückkehr aufschlüsseln), und welche Gründe haben sie für ihre Entscheidung angegeben (bitte, wenn möglich, die sechs Hauptgründe angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 17. Mai 2021

Belastbare Daten im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nur zu den geförderten freiwilligen Ausreisen nach Syrien vor, für die ein Antrag auf Refinanzierung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt wurde.

Das BAMF unterstützt die Länder finanziell bei der Durchführung von freiwilligen Ausreisen nach Syrien. Die Ausreisen werden von den Ländern organisiert und vom BAMF anschließend refinanziert.

Beim BAMF sind Anträge auf Refinanzierung für insgesamt 83 Personen, die im Jahr 2020 freiwillig nach Syrien ausgereist sind, eingegangen.

Eine Aufschlüsselung nach Ländern kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt bei Werten unter zehn Personen die Eintragung „<10“, um keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu ermöglichen.

Bundesland	Personen
Baden-Württemberg	19
Bayern	29
Berlin	<10
Brandenburg	–
Bremen	–
Hamburg	<10
Hessen	<10
Mecklenburg-Vorpommern	–
Niedersachsen	<10
Nordrhein-Westfalen	–
Rheinland-Pfalz	<10
Saarland	<10
Sachsen	–
Sachsen-Anhalt	<10
Schleswig-Holstein	–
Thüringen	<10
Gesamt	83

Informationen über die Regionen/Orte der Rückkehr sowie über die Gründe für eine Entscheidung, freiwillig nach Syrien zurückzukehren, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

26. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Gab es seitens der US-Botschaft bzw. der Trump-Regierung Angebote an die Bundesregierung, im Falle des in Venezuela inhaftierten deutschen Journalisten Billy Six Unterstützung zu leisten, und falls ja, wurden diese Angebote angenommen?

Antwort der Staatssekretärin Antje Leendertse vom 21. Mai 2021

Die konsularische Betreuung des Journalisten Billy Six während seiner Inhaftierung in Venezuela vom 17. November 2018 bis zum 15. März 2019 ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Zu laufenden Gerichtsverfahren nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung.

27. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass nach heute geltender Rechtslage die Verbrechen an den Armeniern im Osmanischen Reich unter aktiver und passiver Unterstützung des deutschen Reiches (www.deutschlandfunk.de/armenien-reso-lution-die-deutsche-beteiligung-am-voelkermord.2852.de.html?dram:article_id=355922) – wie beispielsweise die Verbrechen der deutschen Kolonialtruppen in den Jahren 1904 bis 1908 im heutigen Namibia – als Völkermord bezeichnet werden müssen (www.auswaertiges-amt.de/de/newsoom/-/2420490), und ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Leugnung des Völkermordes an den Armeniern Teil der Propaganda (wie zum Beispiel in der Öffentlichkeit, im Internet und in den Sozialen Medien) der extrem rechten „Grauen Wölfe“ in Deutschland?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 17. Mai 2021**

Die Bundesregierung unterstützt eine historische Aufarbeitung der Ereignisse im Osmanischen Reich durch die betroffenen Länder Türkei und Armenien.

Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2a und 2b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/8057), auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 22 bis 27 der Großen Anfrage der Fraktion der AfD (Bundestagsdrucksache 19/11959) sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 12 (Bundestagsdrucksache 18/8815) verwiesen.

Die „Ülkücü“-Bewegung, die auch als „Graue Wölfe“ bezeichnet wird, wird von den Verfassungsschutzbehörden beobachtet. Die in Rede stehenden Ereignisse werden von den Anhängern der Bewegung in der Regel relativiert und geleugnet.

28. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zu den Befürchtungen und Aussagen deutscher Stiftungen hinsichtlich einer Klausel im EU-Investitionsabkommen, die dazu führen würde, dass künftig ausschließlich chinesische Staatsbürger berechtigt wären, die betreffenden Stiftungen in China zu leiten (www.tagesschau.de/ausland/asien/china-deutsche-stiftungen-101.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 19. Mai 2021**

Die Europäische Kommission ist aktuell mit der Rechtsförmlichkeitsprüfung des Umfassenden Investitionsabkommens zwischen der EU und China („Comprehensive Agreement on Investment“, CAI) befasst. Das schließt den Verhandlungstext und die jeweiligen Marktzugangsangebo-

te ein. Die angesprochene Klausel zu sogenannten Non-Profit-Organisationen findet sich unter Eintrag 9 des Anhangs II des chinesischen Marktzugangsangebots.

Das CAI regelt wirtschaftliche Tätigkeiten und zielt durch die Begründung völkerrechtlicher Verpflichtungen auf die Verbesserung der rechtlichen Stellung von EU-Investoren in China ab. „Non-Profit-Organisationen“ würden dem Anwendungsbereich des CAI daher nur unterfallen, sofern sie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Dies betrifft auch die entsprechende Klausel im chinesischen Marktzugangsangebot. Konkrete Anhaltspunkte im Sinne der Fragestellung sind derzeit nicht ersichtlich. Dies hat auch die Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland klargestellt (https://ec.europa.eu/germany/news/_20210514-eu-china-investitionsabkommen-ngos_de).

Die politische Tätigkeit von deutschen Stiftungen auf chinesischem Territorium unterliegt der Regulierung durch China als souveränem Staat. Das CAI als bilaterales Wirtschaftsabkommen hat hierauf keine Auswirkungen. Die Besetzung von Leitungsposten muss auch in Zukunft ausschließlich Entscheidung der betroffenen Stiftungen selbst bleiben.

29. Abgeordneter
Frank Müller-Rosentritt
(FDP)

Welche politischen Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass unter anderem Terrororganisationen wie Hamas und Islamischer Dschihad aktuell offen zugeben, dass Iran der Hauptlieferant von Waffen nach Gaza ist, auch hinsichtlich der aktuellen Bemühungen um Verhandlungen zu einem Nachfolgeabkommen des Joint Comprehensive Plan of Action (JCPoA), und falls keine Konsequenzen für nötig erachtet werden, warum nicht (www.memri.org/tv/palestinian-isalamic-jihad-official-ramez-halabi-rockets-us-e-strike-tlv-qasem-soleimani-iran-support)?

**Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger
vom 19. Mai 2021**

Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit ihren Partnern kontinuierlich dafür ein, dass Iran seine destabilisierenden Aktivitäten in der Region – insbesondere auch das Schüren von Konflikten durch Waffenlieferungen an verschiedene, auch nichtstaatliche Akteure – einstellt. Zuletzt verurteilten die Außenminister der G7-Staaten in ihrer Abschlusserklärung zum Treffen vom 5. Mai 2021 nachdrücklich die iranische Unterstützung für bewaffnete nichtstaatliche Akteure durch Ausbildung, Finanzierung sowie Lieferungen von Waffen und Raketentechnologie.

Gerade auch mit Blick auf das problematische und eskalierende Agieren Irans in der Region halten die Bundesregierung und ihre Partner an ihrem Ziel fest zu verhindern, dass Iran jemals in den Besitz von Atomwaffen gelangt. Eine nukleare Bewaffnung Irans würde die Sicherheit Israels existenziell bedrohen und eine erhebliche regionale Destabilisierung mit sich bringen.

Daher arbeitet die Bundesregierung mit ihren E3-Partnern Frankreich und Großbritannien sowie mit Russland, China, den Vereinigten Staaten,

dem Europäischen Auswärtigen Dienst (als Koordinator) und Iran im Rahmen der seit 6. April 2021 laufenden Gespräche weiter intensiv an einer Wiederherstellung der Nuklearvereinbarung mit Iran (Joint Comprehensive Plan of Action, JCPoA). Ziel bleibt es, Irans Nuklearprogramm wieder nachhaltig und nachprüfbar zu begrenzen, um die Entwicklung von Atomwaffen zu verhindern.

30. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wann, und inwiefern hat das Auswärtige Amt die afghanische Regierung in die Planungen zu dem Treffen der Sondergesandten für Afghanistan, das am 6. Mai 2021 im Auswärtigen Amt in Berlin stattfand (<https://twitter.com/MiguelBergerAA/status/1390334996758634496/photo/1>), bei dem Treffen selbst und den Ergebnissen eingebunden und informiert?

Antwort des Staatssekretärs Miguel Berger vom 18. Mai 2021

Der Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan, Markus Potzel, hat am 4. Mai 2021 den Sondergesandten des afghanischen Präsidenten für Frieden, Abdul Salam Rahimi, über das geplante Treffen informiert und ihn zu einem digitalen Austausch mit den teilnehmenden Sondergesandten eingeladen. Am 6. Mai 2021 hat der Sondergesandte Abdul Salam Rahimi gemeinsam mit Fatima Gailani, einem Mitglied der Verhandlungsdelegation der afghanischen Republik in Doha, an diesem Austausch teilgenommen.

Nach der Veranstaltung hat der Sonderbeauftragte der Bundesregierung für Afghanistan den Verhandlungsführer der afghanischen Republik, Masoum Stanekzai, und den Botschafter der islamischen Republik Afghanistan, Yama Yari, über Inhalt und Ergebnisse des Treffens informiert.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

31. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um dem massiven Holzmarkt mangel insbesondere im Baugeschäft (www.weser-kurier.de/bremen/bremen-wirtschaft_artikel,-holzmarkt-mangel-belastet-baubranche_arid,1973765.html) entgegenzuwirken, und zieht sie ein Exportverbot für Holz und andere Rohstoffe in Erwägung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 18. Mai 2021**

Auf dem Rohholzmarkt herrscht derzeit ein Überangebot an Rohholz, das durch Trockenheit und Schädlingsbefall geschädigt und nur bei richtiger Lagerung und schneller Verarbeitung nutzbar ist, was sich in niedrigen Rohholzpreisen äußert. Die Sägewerke sind überlastet. Aufgrund angebots- und nachfrageseitiger, teilweise auch coronabedingter Sondereffekte kommt es zudem seit Ende 2020 zu hoher Preisvolatilität und Lieferengpässen bei Nadel-Schnittholz. Die Sondereffekte resultieren zum Teil aus handelspolitischen Beschränkungen zwischen USA und Kanada sowie zwischen Russland und China. Die Nachfrage nach Schnittholz ist international und national stark gewachsen. Grundsätzlich ist das Verhalten der Märkte ein Zeichen für das Funktionieren des Marktes und der freien Preisbildung. Die Festsetzung von Preisen für Nadel-Rund- und/oder -Schnittholz durch den Staat wäre nicht geeignet, die Ursachen der aktuellen Lieferkettenprobleme zu lösen.

Den durch Naturereignisse (Stürme, Käfer, Dürren) ausgelösten Störungen auf dem Rohholzmarkt soll mit der Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 (HolzEinschlBeschrV2021) entgegengewirkt werden. Weitere marktregulierende oder handelspolitische Maßnahmen hätten das Potenzial, handelspolitische Streitfälle zu erzeugen. Protektionistische Maßnahmen, wie beispielweise Exportverbote, stören internationale Lieferketten nachhaltig und wirken sich mittelfristig preissteigernd aus. Die deutsche Wirtschaft profitiert von offenen Märkten. Gleichwohl ist in Bereichen, in denen der Freihandel nicht auf allen beteiligten Seiten anerkannt ist, ein Abschluss bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen, etwa auf EU-Ebene, zu prüfen.

Die betroffenen Fachverbände, die die vielfältigen Unternehmen in diesem Feld vertreten und im Holzwirtschaftsrat zusammengeschlossen sind, haben im März 2021 einen Runden Tisch eingerichtet und sehen das Problem als temporär und von Sondereffekten geprägt an. Deshalb raten sie zu Besonnenheit. Sie haben sich auch in einer „Roadmap Holzwirtschaft 2025“ ausdrücklich zur vorrangigen Versorgung des nationalen Marktes bekannt.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Energie Peter Altmaier hat die betroffenen Fachverbände zu einem Runden Tisch am 19. Mai 2021 eingeladen, um gemeinsam auch Lösungswege zu diskutieren.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

32. Abgeordnete
Lisa Paus
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie positioniert sich die Bundesregierung zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen (das sogenannte öffentliche Country-by-Country Reporting on Taxes – pCBCR) und in den laufenden Trilog-Verhandlungen im Rat, und welche inhaltlichen Überlegungen begründen eine mögliche Neupositionierung der Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 19. April 2021**

Die Bundesregierung hat die Prüfung des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU („Bilanzrichtlinie“) im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (sog. public Country-by-Country Reporting) abgeschlossen. Die Bundesregierung unterstützt in den laufenden Trilogverhandlungen von Ratspräsidentschaft und Europäischem Parlament grundsätzlich die Position des Rates zu dem Richtlinienvorschlag und bringt sich entsprechend in die laufenden Beratungen ein.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

33. Abgeordneter
**Dr. Dietmar
Bartsch**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Sozialversicherungsbeiträge zahlen Personen, die einerseits weniger und andererseits mehr als 70.000 Euro zu versteuerndes Einkommen pro Jahr zur Verfügung haben, im Verhältnis zum Gesamteinkommen (bitte jeweils Gesamtsumme Sozialversicherungsbeiträge für Gruppe unter 70.000 Euro und für Gruppe über 70.000 Euro mit jeweiligem Gesamteinkommen und auf folgende Untergruppen mit jeweiligem Einkommen aufschlüsseln: a) unter 30.000 Euro, b) 30.001 bis 50.000 Euro, c) 50.001 bis 70.000 Euro, d) 70.001 bis 90.000 Euro, e) 90.001 bis 110.000 Euro, f) über 110.000 Euro), und wie hoch ist die prozentuale Steuer- und Sozialabgabenlast von Personen (Singles, gesetzlich renten- und krankenversichert) mit jeweils zu versteuerndem Jahreseinkommen von a) 20.000 Euro, b) 30.000 Euro, c) 50.000 Euro, d) 70.000 Euro, e) 90.000 Euro, f) 120.000 Euro, g) 200.000 Euro, h) 500.000 Euro, i) 1.000.000 Euro?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 19. Mai 2021

Die Anmerkungen zur Datenverfügbarkeit in der Antwort auf Ihre Schriftliche Frage 53 zum gleichen Sachverhalt vom Januar 2020 auf Bundestagsdrucksache 19/16951 gelten weiterhin: Der Bundesregierung liegt keine Statistik vor, aus der hervorgeht, wie viele Sozialversicherungsbeiträge von Personen gezahlt werden, die mit ihrem zu versteuernden Einkommen innerhalb der in der Fragestellung genannten Einkommensgruppen liegen.

Das zu versteuernde Einkommen ist nicht Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherungsbeiträge.

Unter der Annahme, dass die im zweiten Teil der Fragestellung genannten zu versteuernden Einkommen auf in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung versicherte alleinstehende kinderlose Arbeitnehmende entfallen, ergeben sich im Jahr 2021 bei Berücksichtigung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für die gesetzlichen Krankenkassen (1,3 Prozent im Jahr 2021) die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten prozentualen Steuer- und Abgabenbelastungen auf die den zu versteuernden Einkommen typisierend zuzuordnenden Bruttolöhne. Hierbei handelt es sich jedoch um eine stark abstrahierte Darstellung. Die Steuer- und Abgabenlast ist bei gemeinsam veranlagten Partnern, bei zu berücksichtigenden Kindern und ggf. unter Einbezug weiterer steuerlicher Tatbestände wie z. B. höheren Sonderausgaben oder Werbungskosten geringer.

Tabelle: Steuer- und Sozialabgabenlast 2021 nach Einkommen (Alleinstehende ohne Kinder)

Bruttoarbeitslohn	zu versteuerndes Einkommen	Steuer- und Abgabenlast*
in Euro/Jahr		in Prozent
25.414	20.000	29,1 %
37.494	30.000	33,8 %
61.286	50.000	39,3 %
82.981	70.000	42,2 %
103.154	90.000	43,3 %
133.154	120.000	43,7 %
213.154	200.000	43,9 %
513.154	500.000	45,5 %
1.013.154	1.000.000	46,5 %

* Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung bezogen auf den Bruttolohn.

34. Abgeordnete
Katrin Göring-Eckardt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnis hat oder beabsichtigt die Bundesregierung, sich über die Anzahl der durchgeführten SARS-CoV-2-Testungen in Betrieben zu beschaffen, die mit § 5 im Rahmen der Zweiten und Dritten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in das Arbeitsschutzrecht Eingang gefunden haben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 17. Mai 2021

Grundsätzlich wird die Arbeitsschutzaufsicht gemäß Artikel 84 Absatz 1 des Grundgesetzes als eigene Angelegenheit durch die Länder ausgeführt. Dazu gehört auch die Datenerhebung zur Umsetzung der Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Informationen über die konkrete Anzahl der gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung betrieblich durchgeführten Corona-Tests liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung über die Wirkung der Änderungen der Arbeitsschutzverordnung liegen auf der Grundlage eines für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellten Lagebilds der Arbeitssituation von abhängig Beschäftigten in Deutschland während der Corona-Pandemie vor. Für die Erstellung des Lagebilds wird seit Februar 2021 im Auftrag des BMAS monatlich eine repräsentative Befragung von abhängig Beschäftigten im Alter von 18 bis 64 Jahren durchgeführt. Das aktuelle Lagebild basiert auf der Befragungswelle vom 15. bis 22. April 2021. Im Ergebnis dieser Befragung haben rund acht von zehn Beschäftigten in Deutschland im Befragungszeitraum einen Arbeitgeber, der Corona-Tests anbietet (79 Prozent), und knapp neun von zehn Beschäftigten haben einen Arbeitgeber, der entweder Tests anbietet oder diese zumindest in Aussicht gestellt hat (88 Prozent).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

35. Abgeordnete **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wird die Bundesregierung nach dem jüngsten Gespräch der Bundesministerin der Verteidigung Annegret Kramp-Karrenbauer mit dem US-amerikanischen Verteidigungsminister Loyd Austin dafür sorgen, dass statt der jetzt angekündigten Stationierung von weiteren 500 US-Soldaten in Deutschland die unter Beteiligung mit Hilfe des US-Stützpunktes Ramstein durchgeführten und völkerrechtlich umstrittenen Drohnenangriffe eingestellt werden (www.sueddeutsche.de/politik/austin-soldaten-usa-500-1.5263326), und welche weiteren Punkte waren Gegenstand dieses Gesprächs?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 19. Mai 2021

Die Bundesregierung begrüßt die Entscheidung der US-Regierung, weitere US-Soldatinnen und Soldaten in Deutschland zu stationieren. Sie leisten einen wichtigen Beitrag für Frieden und Sicherheit in Europa.

Die Bundesregierung steht zur Frage des Einsatzes von Drohnen und der Rolle des US-Stützpunktes Ramstein mit ihren amerikanischen Partnern in einem vertrauensvollen Dialog, auch zu völkerrechtlichen Fragen. Die US-Seite bestätigt regelmäßig, dass die US-Streitkräfte in Deutschland gemäß ihren Verpflichtungen aus dem NATO-Truppenstatut in Deutschland geltendes Recht, einschließlich des Völkerrechts, achten.

Im Gespräch zwischen der Bundesministerin der Verteidigung und dem US-Verteidigungsminister Lloyd J. Austin am 13. April 2021 in Berlin wurde eine umfassende Bandbreite sicherheits- und verteidigungspolitischer Themen besprochen. Zu Inhalten vertraulicher Gespräche äußert sich die Bundesregierung nicht.

36. Abgeordneter
Jens Bееck
(FDP)
- Trifft es zu, dass das Bundesministerium der Finanzen im Dokument mit Geschäftszeichen II D 2 – WE 0101/0 :011, Dokument 2018/0903034 die Aussage getroffen hat, dass die nach dem Torfbrand im Moor auf dem Gelände der Wehrtechnischen Dienststelle (WTD) 91 der Bundeswehr bei Meppen im Emsland entstandenen Treibhausgasemissionen „ausgeglichen beziehungsweise kompensiert“ werden (vgl. www.klimareporter.de/deutschland/moorbrand-verhagelt-emissionsbilanz-deutscher-militaers), und falls ja, in welchem genauen Wortlaut wurde diese Aussage getroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 21. Mai 2021

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit dem in der Frage angesprochenen Schreiben nur einen Bericht („Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zur Berichtsbitte des Abgeordneten des Deutschen Bundestages Sven-Christian Kindler zum Waldbrand in Meppen und den damit verbundenen Kosten durch gesundheitliche Schäden an der Bevölkerung und ökologische Schäden an der Umwelt“) des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) weitergeleitet und selbst keine Aussagen zu der Thematik getroffen.

In diesem Bericht wurde seitens des Bundesministeriums der Verteidigung unter Punkt 5c zur Kompensation der CO₂-Emissionen folgende Aussage getroffen: „Über Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen/Kompensationsleistungen wird im Anschluss an die Bezifferung des durch den Brand entstandenen Treibhausgasaustoßes entschieden.“ Dieser Punkt wurde eingeführt, da zu diesem Zeitpunkt die Einstufung des Brandes im Nationalen Inventarbericht noch nicht bekannt war und damit eventuelle Verpflichtungen für eine Kompensation nicht abschließend bewertet werden konnten.

Die Emissionen des Moorbrandes wurden in dem im Juli 2020 veröffentlichten Nationalen Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar für das Jahr 2018 dem Kapitel „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ zugeordnet. Durch diese Einstufung gibt es keine Rechtsgrundlage für eine Kompensation dieser Emissionen. Darüber hinaus werden die Emissionen durch Zuordnung zu dem Kapitel „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ auch nicht auf das EU-Emissionsreduktionsziel Deutschlands angerechnet.

Gleichwohl ergreift die Bundeswehr bereits umfassende Maßnahmen zum Erhalt und zur naturschutzfachlichen Entwicklung der Moore auf ihren Flächen und zur Beseitigung der durch den Moorbrand verursachten Schäden an der Natur. Darunter fallen folgende Maßnahmen:

Bereits im Jahr 2009 hat die Bundeswehr zahlreiche Wiedervernässungsmaßnahmen des Moorkörpers sowie ergänzend Dammbauten und die Erhöhung von Böschungsschultern durchgeführt und dadurch einen erheblichen Beitrag zur Speicherung von CO₂ in Moorböden, einer der größten natürlichen Speicherkapazitäten, geleistet. Die im Rahmen der Löscharbeiten verursachten direkten Umweltschäden wurden behoben. So wurde der Abtrag der Notschotterung mit einer einhergehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung veranlasst. Durch ein auf zehn Jahre angelegtes Lebensraumtypen-Monitoring mit Maßnahmen zur Wiederherstellung des Zustandes vor dem Brandereignis sollen die verursachten Schäden behoben werden.

Des Weiteren wurden Wiedervernässungsmaßnahmen im Bereich des Riefmoores umgesetzt und ein Fachgutachten beauftragt, welches darüber hinaus die Wiedervernässungspotenziale der Tinner Dose aufzeigen soll.

37. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)
- Inwieweit trifft es nach Kenntnis der Bundesregierung zu, dass ein Oberst der Bundeswehr, der als Rüstungsexperte des Bundesverteidigungsministeriums für wichtigste Beschaffungsprojekte der Bundeswehr zuständig war, nahtlos zum Beratungsunternehmen Accenture Dienstleistungen GmbH, das wiederum das Bundesministerium bei Rüstungsprojekten unterstützte und im Zentrum der sogenannten Berateraffäre unter der früheren Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen (CDU) stand, gewechselt ist, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem weiteren Aspekt, dass laut Pressebericht die Lebensgefährtin des Obersts in einem Stab des Bundesministeriums tätig ist, der die Hausleitung zum Einsatz von externen Experten berät (DER SPIEGEL vom 3. April 2021, S. 28)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17. Mai 2021

Eventuelle Tätigkeiten von ehemaligen Angehörigen der Bundeswehr nach Ausscheiden aus dem Wehrdienst stellen personenbezogene Daten dar und unterfallen insofern den Bestimmungen des Datenschutzes.

Unabhängig von vorliegendem Individualsachverhalt gilt gemäß § 20a des Soldatengesetzes, dass eine Berufssoldatin oder ein Berufssoldat im Ruhestand oder eine frühere Soldatin oder ein früherer Soldat mit Anspruch auf Dienstzeitversorgung eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden aus dem Wehrdienst im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, vor ihrer Aufnahme schriftlich an-

zuzeigen hat. Die Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, soweit zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

Dabei wird umfassend geprüft, ob die oder der anzeigende (ehemalige) Bundeswehrangehörige in den letzten fünf Jahren vor seinem Ausscheiden im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit mit Angelegenheiten seines in Aussicht genommenen Arbeitgebers befasst war, die dessen wirtschaftliche Interessen nicht unerheblich berührten, und ob der Anzeigende Amtswissen in einem Umfang erworben hat, dessen Nutzung einseitig zugunsten des Unternehmens zu einer Wettbewerbsverzerrung und damit zu Nachteilen für den früheren Dienstherrn führen würde. Hierzu werden Stellungnahmen der Beschäftigungsdienststellen des Anzeigenden angefordert und durch das Bundesministerium der Verteidigung geprüft.

Kommt diese Prüfung zu dem Ergebnis, dass es keinen Anlass für eine Untersagung gibt, kann die ehemalige Berufssoldatin oder der ehemalige Berufssoldat die Beschäftigung aufnehmen. Einer besonderen Genehmigung bedarf es nicht.

Enge persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Personen, die der Bundeswehr angehören, stellen keinen Rechtsgrund für die Untersagung einer (angezeigten) Anschlussstätigkeit dar. Allerdings kann daraus für die aktiven Bundeswehrangehörigen selbst eine Einschränkung bei der Mitwirkung an Vorgängen folgen, wenn diesbezüglich ein Interessenkonflikt bestehen könnte. Grundlage hierfür sind beispielsweise die einschlägigen Regelungen im Vergaberecht (§ 6 der Vergabeverordnung) oder im Verwaltungsverfahrensgesetz (§ 21).

38. Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zu welcher Tageszeit darf nach Kenntnis der Bundesregierung in den Temporary Reserved Airspaces (TRA) jeweils geflogen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17. Mai 2021

Grundsätzlich stehen die Übungsflugräume Temporary Reserved Airspace (TRA) in Deutschland von Montag bis Donnerstag im Zeitraum 8:00 bis 23:30 Uhr und freitags von 8:00 bis 17:00 Uhr zur Verfügung.

Bereits heute werden große Teile der fliegerischen Ausbildung ressourcen- und umweltschonend unter Nutzung von Simulatoren durchgeführt. Die Durchführung eines bestimmten Anteiles von Übungseinsätzen in einem realen Umfeld bleibt dennoch unumgänglich, um eine kontinuierliche Vorbereitung auf internationale Einsätze zur Krisenbewältigung sicherzustellen und auf diese Weise einen angemessenen Beitrag zur Verteidigungsvorsorge und Krisenbewältigung einbringen zu können.

Dabei spielt das Ziel, die Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland so gering wie möglich zu halten, unverändert eine sehr große Rolle.

Zugleich ist der militärische Aus- und Weiterbildungsbedarf zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der fliegenden Besatzungen und somit auch zur Aufrechterhaltung der Befähigung zur Landes- und Bündnisverteidigung unabdingbar. Die Bestrebungen zur Minimierung der Aus-

wirkungen des militärischen Flugbetriebs finden grundsätzlich immer dann ihre Grenzen, wenn signifikant negative Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte zu erwarten sind. Die Streitkräfte müssen die Vorbereitung auf Einsätze zur Krisenbewältigung sicherstellen und gleichzeitig einen angemessenen Anteil zur Verteidigungsvorsorge gewährleisten.

39. Abgeordnete **Ekin Deligöz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welcher Flugbetrieb ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Temporary Reserved Airspace Allgäu maximal zulässig, und durch welche Faktoren werden die Flugbewegungen begrenzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17. Mai 2021

Grundsätzlich stehen die Übungsflugräume Temporary Reserved Airspace (TRA) in Deutschland und somit auch die TRA Allgäu für das gesamte Spektrum des militärischen Aus- und Weiterbildungsflugbetriebes, wie z. B. Luftbetankung, Formationsflüge oder Luftkampf, zur Verfügung.

Die TRA Allgäu setzt sich aus insgesamt vier übereinanderliegenden unterschiedlichen TRAs zusammen:

- TRA-Allgäu 1 in einer Höhe von ca. 3 bis 6,5 Kilometern,
- TRA-Allgäu 2 in einer Höhe von ca. 6,5 bis 9,5 Kilometern,
- TRA-Allgäu 3 in einer Höhe von ca. 9,5 bis 11 Kilometern und
- TRA-Allgäu 4 in einer Höhe von ca. 11 bis 20 Kilometern).

Die Höchstbelegungsstärke für die TRA-Allgäu 1 bis 3 beläuft sich grundsätzlich auf zwölf Luftfahrzeuge (LFZ) und für die TRA-Allgäu 4 auf zehn LFZ.

Diese Höchstbelegungsstärken können, nach vorheriger Koordination mit der den Flugbetrieb überwachenden Stelle, überschritten werden. Unter Berücksichtigung u. a. der jeweiligen Übungskomplexität, der Wetterlage sowie der zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Flugüberwachung wird dann eine entsprechende aktuelle Begrenzung vorgenommen.

Hierbei hat die Wahrung der Flugsicherheit immer die oberste Priorität.

40. Abgeordneter **Dr. Marcus Faber** (FDP) Wie viele Dienstleistungsverträge für den Einsatz in Afghanistan haben eine Laufzeit über den aktuellen Abzugstermin der Bundeswehr hinaus (bitte nach Gesamtlaufzeit des jeweiligen Vertrages und Laufzeit nach Ende des Einsatzes sowie Gesamtkosten und ggf. Kosten nach dem Ende des Einsatzes aufschlüsseln; www.tagesschau.de/ausland/asien/bundeswehr-abzug-afghanistan-103.html), und welche dieser Verträge sind nicht mehr kündbar oder haben keine Ausstiegsklausel für den Fall eines Mandatsendes, so dass diese teilweise oder vollständig erfüllt werden müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 18. Mai 2021

In der nachfolgenden Tabelle wurden alle derzeit noch über den aktuellen Abzugstermin der Bundeswehr hinauslaufenden Verträge für den Einsatz in Afghanistan (AFG) aufgeführt. Der Großteil dieser Verträge kann noch gekündigt werden bzw. verfügt über eine Ausstiegsklausel für den Fall des Mandatsendes.

Zu den Gesamtkosten und -laufzeiten der einzelnen Verträge kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, da diese erst nach der Rückverlegung des deutschen Einsatzkontingentes Resolute Support (DEU EinsKtgt RS) abschließend festgestellt werden können.

Vertrag	Gesamtlaufzeit	Beendigung	Kosten nach Einsatzenende
Folgeversorgung DEU EinsKtgt RS im strat. Lufttransport	01.05.2015 – 31.12.2021	Ausstiegsklausel	keine
Folgeversorgung DEU EinsKtgt RS im strat. Straßentransport	01.01.2020 – 31.12.2021	kündbar	keine
Straßentransporte im Einsatzgebiet (EinsGeb) AFG	01.01.2016 – 31.12.2021	Ausstiegsklausel	keine
Lufttransport Rotary Wing im EinsGeb AFG	01.07.2018 – 31.12.2022	Ausstiegsklausel	keine
Betrieb Tanklager Flugkraftstoff	01.05.2009 – 31.12.2021	kündbar	derzeit nicht bezifferbar
Versorgung mit Flugkraftstoffen	18.12.2014 – 31.12.2021	kündbar	derzeit nicht bezifferbar
Betrieb Tanklager Bodenkraftstoff	24.03.2014 – 31.12.2021	kündbar	derzeit nicht bezifferbar
Versorgung mit Bodenkraftstoffen	06.02.2003 – 31.12.2021	kündbar	derzeit nicht bezifferbar
Zusätzliche kommerzielle Übertragungskapazität auf geostationären Kommunikationssatelliten,	22.04.2021 – 31.12.2021	befristeter Vertrag, nicht kündbar	derzeit nicht bezifferbar
Einsatzauftrag über den Einsatz des RPAS G- HERON TP	21.10.2019 – 28.02.2023	Ausstiegsklausel	derzeit nicht bezifferbar
Erbringung von Dienstleistungen zur Nutzung HERON 1	23.10.2019 – 31.12.2021	kündbar	derzeit nicht bezifferbar
Stromlieferung in Liegenschaften der Bw in Afghanistan	21.09.2015 – unbefristet	kündbar	derzeit nicht bezifferbar
Betriebs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten	27.07.2017 – 31.12.2021	Ausstiegsklausel	keine
Entsorgung Siedlungsabfälle im Camp Marmal	04.04.2019 – 15.05.2022	Ausstiegsklausel	keine
Liegenschaftsbetrieb Cold Base Bagram Airfield	17.02.2020 – 14.02.2022	Ausstiegsklausel	keine
Rückführung gefährlicher Abfälle	17.09.2020 – 10.09.2021	Ausstiegsklausel	keine
Betrieb und Instandhaltung medizinischer Sauerstoffzeugungsanlagen	28.01.2021 – 30.11.2021	Ausstiegsklausel	keine
Verpflegungsbereitstellung	01.05.2020 – 30.04.2024	Ausstiegsklausel	keine
Einfangen und Verbringen von streunenden Tieren	26.08.2012 – unbefristet	Ausstiegsklausel	keine

Vertrag	Gesamtlaufzeit	Beendigung	Kosten nach Einsatzende
Wartung betriebseigener Miet-Container	09.08.2013 – unbefristet	Ausstiegsklausel	keine
Aushub, Abholung und Reinigung oder Verbrennung von kontaminierter Erde	01.03.2016 – unbefristet	Ausstiegsklausel	keine
Verteilung von Flaschenwasser, Rückholung Paletten, Einlagerung von gefüllten Paletten	01.07.2016 – unbefristet	Ausstiegsklausel	keine
Verteilung von Brauchwasser aus Brunnen Camp Marmal	01.07.2016 – unbefristet	Ausstiegsklausel	keine
Installation und Wartung Funkverstärkung Verbindung zum zivilen Flughafen	02.05.2017 – unbefristet	Ausstiegsklausel	keine
Lieferung von Schotter und Sand	01.08.2017 – (jeweils 6 monatig verlängerbar)	Ausstiegsklausel	keine
Augenarzt ELAZ	14.03.2018 – unbefristet	Ausstiegsklausel	keine
Rahmenvertrag Büromaterial	01.01.2019 – 31.12.2022	Ausstiegsklausel	keine
Rahmenvertrag Lieferung Metall	01.01.2019 – 31.12.2022	Ausstiegsklausel	keine
Rahmenvertrag Lieferung Holz	01.01.2019 – 31.12.2022	Ausstiegsklausel	keine
Laboruntersuchung Wassernetz	01.07.2019 – unbefristet	Ausstiegsklausel	keine
Verpflegung Sprachmittler	01.01.2021 – unbefristet	Ausstiegsklausel	keine

41. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)

Wie haben sich die Fälle von psychosozialer Belastung bei der Bundeswehr in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (bitte nach mit und ohne Einsatzbezug, nach Posttraumatischen Belastungsstörungen (PTBS) und anderen psychosozialen Erkrankungen sowie nach den militärischen Organisationsbereichen aufschlüsseln), und ist hinsichtlich der psychosozialen Belastung eine Häufung bei den Spezialkräften der Bundeswehr festzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 19. Mai 2021

Psychosoziale Belastungen resultieren aus der Gesamtheit aller psychischen und sozialen Einflüsse, die auf eine Person einwirken. Diese können zu einer latenten oder durch Symptombildung manifesten Überforderung der Ressourcen einer Person führen.

Bei der Ausbildung von Symptomen können diese die Kriterien einer Erkrankung erfüllen, so dass psychosoziale Belastungen mit Einschränkungen messbar sind und ggf. entsprechende Trends angenommen werden können.

Insbesondere die Genese der sogenannten F-Diagnosen des Kapitels V (Psychische und Verhaltensstörungen) nach ICD-10-GM (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, 10. Revision, German Modification) kann Anteile einer psychosozialen Belastung enthalten. Gleichwohl muss dieses ätiologisch nicht zwingend gegeben sein.

Seitens des Sanitätsdienstes der Bundeswehr wird die Anzahl der truppenärztlichen Beratungsanlässe zu den betreffenden Diagnosen, wie auch die Anzahl der betroffenen Soldatinnen und Soldaten, nicht erhoben.

Einsatzbedingte psychische Erkrankungen werden hingegen durch das Psychotraumazentrum der Bundeswehr detailliert erfasst. Hierbei erfolgt allerdings keine Erfassung nach Organisationsbereichen oder gar einzelnen Verbänden, um Rückschlüsse auf Einzelfälle zu vermeiden.

Im nachfolgenden Diagramm sind die erfassten „Neuerkrankungen“ von einsatzassoziierten Traumafolgestörungen abgebildet. Als Neuerkrankung gilt eine psychische Störung, die im jeweiligen Jahr diagnostiziert worden ist. Entsprechend der Fragestellung erfolgt die Unterscheidung der Kategorien „PTBS“ und „Andere einsatzassoziierte psychische Störung“.



Insgesamt zeichnet sich im Zeitraum der letzten fünf Jahre ein stabiler Trend, sowohl bei den neudiagnostizierten „Anderen einsatzassoziierten psychischen Erkrankungen“ als auch bei der „PTBS“ ab.

Zur weiteren Betrachtung möglicher Hinweise auf psychosoziale Belastungen in der Bundeswehr können die Jahresstatistiken der Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialberatung des Sozialdienstes der Bundeswehr herangezogen werden.

Im Bereich der Sozialberatung wird zwar der Beratungsinhalt, nicht jedoch der Grund für die Beratung erfasst.

Im Fachbereich der Sozialarbeit hingegen werden psychische Auffälligkeiten erfasst, allerdings nicht nach Organisationsbereichen oder Dienststellen getrennt, sondern nach der jeweiligen regionalen Zuständigkeit

der Sozialarbeiterin oder des Sozialarbeiters. Beraten und unterstützt wird, wer im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Sozialdienstes seinen Dienst- oder Wohnort hat. Auch eine eventuelle „Ursache“ für die psychische Auffälligkeit (dienstlich bedingt, schicksalhaft, o. ä.) sowie die Detaillierung der Erkrankung ist für die sozialdienstliche Statistik irrelevant und wird deshalb nicht erfasst.

In den vergangenen fünf Jahren wurden für den Bereich Sozialarbeit (Inland, ohne Bundeswehrkrankenhäuser) nachfolgende Werte bei den psychischen Auffälligkeiten berichtet:

Kalenderjahr	Ohne Bezug Auslandseinsatz	Mit Bezug Auslandseinsatz	Gesamt
2016	2.904	144	3.048
2017	2.612	183	2.795
2018	3.141	181	3.322
2019	3.247	287	3.534
2020	5.677	988	6.665

Generell war im Kalenderjahr 2020 eine durch die Pandemie bedingte signifikante Zunahme von Beratungen durch den Sozialdienst zu verzeichnen, die sich in der obigen Tabelle widerspiegelt.

Im Bereich der Truppenpsychologie werden keine Daten über Themen oder Häufigkeiten von Fragestellungen in der truppenpsychologischen Führungs- oder Einzelberatung erhoben.

Zu der Frage hinsichtlich einer möglichen Häufung von psychosozialer Belastung bei den Spezialkräften der Bundeswehr kann somit, im Sinne der Fragestellung, aufgrund der oben dargestellten Rahmenbedingungen (Datenerfassung und (regionale) Organisation) keine Aussage getroffen werden.

42. Abgeordneter
Dr. Marcus Faber
(FDP)
- Wie viele zivile Dienstposten im Bundesministerium der Verteidigung sowie im nachgeordneten Bereich sind aktuell (Stand: 30. April 2021) unbesetzt (bitte nach Gesamtzahl sowie besetzt, unbesetzt und für eine Besetzung gesperrt aufschlüsseln), und wie hat sich die Anzahl der direkt dem Bundesministerium der Verteidigung zugeordneten Dienstposten, die mit Soldaten besetzt sind, von 2005 bis 2021 entwickelt (bitte in Jahresheften aufschlüsseln; www.nzz.ch/international/beamte-ministerien-behoerden-deutschland-ld.1611083)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17. Mai 2021

Zum Stichtag 31. März 2021 sind im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) 1.804 und im nachgeordneten Bereich 67.826 zivile Dienstposten eingerichtet. Deren Differenzierung nach „besetzt“, „unbesetzt“ und „gesperrt“ ist nachfolgender Übersicht zu entnehmen.

	zivile Dienstposten	Dienstposten besetzt	Dienstposten unbesetzt	Dienstposten gesperrt
BMVg	1.804	1.659	145	17
Bundeswehr (BMVg nach- geordneter Bereich)	67.826	63.399	4.427	2.095

Die Entwicklung der Anzahl der militärischen Dienstposten im BMVg von 2005 bis 2021 ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Bei den Angaben ist zu berücksichtigen, dass die sich stetig ändernden sicherheits- und verteidigungspolitischen Herausforderungen in der Bundeswehr und im BMVg einen kontinuierlichen Anpassungsprozess erfordern. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Anzahl der Dienstposten im BMVg und wurde durch die in der Tabelle eingefügten beispielhaften Ereignisse maßgeblich beeinflusst. Nach einer Phase der Verkleinerung wurde ab 2016 ein Aufwuchs eingeleitet, der sich ebenfalls im BMVg abbildet.

Jahr	Militärische Dienstposten BMVg	Bemerkung
2005	1216	
2006	1203	
2007	1199	
2008	1202	
2009	1213	
2010	1212	
2011	1222	
2012	1225	Neuausrichtung Bundeswehr/BMVg
2013	892	
2014	876	
2015	907	
2016	963	Weissbuch 2016 – Landes-/Bündnisverteidigung – Trendwende Personal
2017	1116	
2018	1138	
2019	1150	
2020	1150	
April 2021	1121	

43. Abgeordneter
**Sven-Christian
Kindler**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung – insbesondere die Bundesverteidigungsministerin Annegret Kramp-Karrenbauer und die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze – der Ansicht, dass es keinen Ausgleich für die zerstörten Naturflächen sowie die Klimaverschmutzung in Höhe von 637.000 Tonnen CO₂ durch den verheerenden Moorbrand in Meppen im Sommer 2018, ausgelöst durch Waffentests der Bundeswehr, mehr braucht (vgl. www.klimareporter.de/deutschland/moorbrand-verhagelt-emissionsbilanz-des-deutschen-militaers), und besteht darüber Konsens innerhalb der Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 21. Mai 2021

Die Bundesregierung bezieht sich in der Beantwortung auf die in der Fragestellung angeführten Themenkomplexe zu zerstörten Naturflächen auf die durch den Moorbrand in Meppen im Jahr 2018 verursachten CO₂-Emissionen.

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) ergreift umfassende Maßnahmen zur Beseitigung der durch den Moorbrand verursachten Schäden an der Natur und zur naturschutzfachlichen Entwicklung der Moore auf ihren Flächen:

Bereits im Jahr 2009 hat die Bundeswehr zahlreiche Wiedervernässungsmaßnahmen des Moorkörpers sowie ergänzend Dammbauten und die Erhöhung von Böschungsschultern durchgeführt und dadurch einen erheblichen Beitrag zur Speicherung von CO₂ in Moorböden, einer der größten natürlichen Speicherkapazitäten, geleistet.

Die im Rahmen der Löscharbeiten verursachten direkten Umweltschäden wurden behoben. So wurde der Abtrag der Notschotterung mit einer einhergehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung veranlasst. Durch ein auf zehn Jahre angelegtes Lebensraumtypen-Monitoring mit Maßnahmen zur Wiederherstellung des Zustandes vor dem Brandereignis sollen die verursachten Schäden behoben werden.

Des Weiteren wurden bereits Wiedervernässungsmaßnahmen im Bereich des Riefmoores umgesetzt und ein Fachgutachten beauftragt, das darüber hinaus die Wiedervernässungspotenziale der Tinner Dose aufzeigen soll.

In dem Ihnen vorliegenden Bericht des BMVg bzgl. Ihrer Berichtsbitte vom 1. November 2018 wurde seitens des BMVg unter Punkt 5c zur Kompensation der CO₂-Emissionen folgende Aussage getroffen: „Über Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen/ Kompensationsleistungen wird im Anschluss an die Bezifferung des durch den Brand entstandenen Treibhausgasausstoßes entschieden.“ Dieser Punkt wurde eingeführt, da zu diesem Zeitpunkt die Einstufung des Brandes im Nationalen Inventarbericht noch nicht bekannt war und damit eventuelle Verpflichtungen für eine Kompensation nicht abschließend bewertet werden konnten.

Die Emissionen des Moorbrandes wurden in dem im Juli 2020 veröffentlichten Nationalen Inventarbericht zum Deutschen Treibhausgasinventar für das Jahr 2018 dem Kapitel „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ zugeordnet. Durch diese Einstufung gibt es keine Rechtsgrundlage für eine Kompensation dieser Emissionen. Vor diesem Hintergrund ist nach den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung eine Veranschlagung finanzieller Ausgleichsmaßnahmen für die durch den Moorbrand verursachten Treibhausgasemissionen im Einzelplan 14 nicht möglich. Darüber hinaus werden die Emissionen durch die Verortung im Kapitel „Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft“ auch nicht auf das EU-Emissionsreduktionsziel Deutschlands angerechnet.

44. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Ist der Bericht von Hans Kundnani und Michito Tsuruoka (www.chathamhouse.org/2021/05/germanys-indo-pacific-frigate-may-send-unclear-message) über die Routenänderung der Fregatte Bayern im Rahmen des „Indo-Pacific-Deployments 2021“ zutreffend, und welche Beweggründe haben die Bundesregierung dazu veranlasst, lieber mit einem Besuch der Fregatte Bayern in Shanghai die Nähe zu China zu demonstrieren, als gemeinsam mit unseren NATO-Partnern an einer Übung der britischen Carrier Strike Group CSG21 teilzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 18. Mai 2021

Die geplante Routenführung der Fregatte Bayern ist Ausdruck der in den Leitlinien der Bundesregierung zum Indo-Pazifik angekündigten Ausweitung unseres Engagements in der Region. Sie beinhaltet zahlreiche kooperative Elemente mit unseren Partnern und Verbündeten, etwa im Rahmen der Überwachung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen Nordkorea. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Routenführung des „Indo-Pacific Deployment“ waren noch keine Details über die geplante Routenführung der britischen Carrier Strike Group CSG 21 bekannt.

45. Abgeordneter
Dr. Alexander S. Neu
(DIE LINKE.)
- Auf welchen Tatsachen und Einschätzungen beruht es, dass die Bundeswehr „den Flughafen Nörvenich am besten für geeignet halte, die Maschinen aus Büchel aufzunehmen“ und so die wegen Sanierungsarbeiten geplante Schließung des Militärflughafens Büchel „ressourcenschonend“ zu überbrücken (Kölner Stadtanzeiger vom 23. April 2021, „Bundeswehr nimmt Stellung“), und in welcher Weise wurden im Kontext der Auswahl des Fliegerhorstes Nörvenich als Sanierungs-Ausweichort für das Taktische Luftwaffengeschwader (TaktLwG) 33 – sowohl mit Blick auf hohe Lärm-/Umweltbelastung als auch hinsichtlich des erhöhten Gefährdungspotenzials, Ziel militärischer Angriffe zu werden, wenn Nörvenich zum Ausweichort des Fliegerhorstes Büchel wird, der öffentlich als Stationierungsort von US-Atomwaffen in Deutschland im Rahmen der sog. technischen nuklearen Teilhabe betrachtet (www.greennpeace.de/themen/umwelt-gesellschaft/frieden/atomwaffen-deutschland), wenn auch von der Bundesregierung nicht als solcher bestätigt wird – die Kommunen in der Region des Fliegerhorstes Nörvenich sowie deren Bürgerinnen und Bürger seitens des BMVg und nachgeordneter Stellen informiert und einbezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17. Mai 2021

Die Bundesregierung nimmt die Ausführungen des Fragestellers zur Kenntnis. Sie stimmt weder den darin enthaltenen Wertungen zu, noch bestätigt sie die darin enthaltenen Feststellungen oder dargestellten Sachverhalte.

Die Belastung der Bevölkerung durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland ist allen Verantwortlichen bewusst. Daher verfolgt das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) stets das Ziel, die Belastungen durch militärischen Flugbetrieb in Deutschland so gering wie möglich zu halten und möglichst gleichmäßig über Deutschland zu verteilen. Diesen Bemühungen sind jedoch aufgrund der berechtigten Anforderungen für Ausbildungen sowie Übungen der Luftstreitkräfte Grenzen gesetzt.

Im derzeit geplanten Zeitraum von Juni 2022 bis Februar 2026 werden der Flugbetrieb des Taktischen Luftwaffengeschwaders (TaktLwG) 33 in Büchel eingestellt und 25 Waffensysteme (WaSys) TORNADO sowie bis zu 450 Angehörige des Verbandes temporär auf den Militärflugplatz Nörvenich, Standort des TaktLwG 31 „Boelcke“ („B“), verlegt. Der weiterhin notwendige Flugbetrieb des TaktLwG 33 zum Erhalt der Einsatzbereitschaft, zur Aus- und Weiterbildung der Besatzungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung von Übungen und Überprüfungen wird in dieser Zeit überwiegend vom Militärflugplatz Nörvenich durchgeführt. Im Rahmen der jährlichen Aus- und Weiterbildungs- sowie Übungsvorhaben werden jedoch im Zeitraum der Verlegung nach Nörvenich wiederum auch Teile des Kontingentes temporär auf andere Flugplätze verlegt. Die Planungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen der routinemäßigen Überprüfung der Maßnahmen zur Vermeidung von Fluglärm prüft das verantwortliche Luftwaffentruppenkommando derzeit Handlungsoptionen, um zusätzliche Belastungen für die Region Nörvenich auf ein Minimum zu begrenzen.

Der Militärflugplatz Nörvenich ist aufgrund seiner räumlichen Nähe zum Militärflugplatz Büchel sowie vorhandener infrastruktureller Kapazitäten, auch unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte, am besten geeignet, den Zeitraum der geplanten Flugplatzschließung ressourcenschonend zu überbrücken. Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Tatsachen und Einschätzungen werden im Folgenden näher erläutert.

Der Militärflugplatz Nörvenich ist der nächstgelegene, durch die Luftwaffe betriebene Flugplatz der Bundeswehr, der über die für den Betrieb von Kampfflugzeugen der Luftwaffe nötige Infrastruktur und über freie Kapazitäten verfügt. Durch die gemeinsame Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (z. B. Werkstätten inkl. zugehörige IT-Anbindungen) und weitere Synergieeffekte in der gemeinsamen Betriebsführung wird unter diesen Rahmenbedingungen ein ressourcenschonender Flugbetrieb gewährleistet. Darüber hinaus steht in Nörvenich eine Truppenunterkunft (Kaserne „Haus Hardt“) zur Verfügung, welche zum TaktLwG 31 „B“ gehört. Diese bietet zusätzliche Unterbringungskapazitäten für das temporär von Büchel nach Nörvenich zu verlegende Personal. Die geringe Entfernung zwischen den beiden Standorten erlaubt darüber hinaus kurze Transferzeiten für Personal und Material.

In Bezug auf den zu erwartenden Umfang des militärischen Flugbetriebs am Flugplatz Nörvenich lässt sich im historischen Vergleich Folgendes feststellen: Das TaktLwG 31 „B“ generierte im Jahr 2019 mit dem Wa-

Sys EUROFIGHTER ca. 10.000 militärische Flugbewegungen auf dem Militärflugplatz Nörvenich. Durch die temporäre Verlegung des Flugbetriebes des TaktLwG 33 nach Nörvenich wird dann jährlich von ca. 18.000 militärischen Flugbewegungen in den Jahren 2023 bis 2025 sowie anteilig in den Jahren 2022 und 2026 auszugehen sein. Dies entspricht in der vergleichenden Betrachtung in etwa der Anzahl der militärischen Flugbewegungen des Jahres 2006, als das damalige Jagdbombergeschwader 31 „B“ den Militärflugplatz Nörvenich mit dem WaSys TORNADO nutzte.

Die Fluglärmkommission des TaktLwG 31 „B“ dient der transparenten Darstellung der Maßnahmen zum Lärmschutz sowie des lokalen Flugbetriebs, aber auch der Berücksichtigung berechtigter Anliegen der Bevölkerung betroffener Städte und Gemeinden. Im Rahmen der jährlichen Sitzung der Kommission zum Schutz gegen Fluglärm des TaktLwG 31 „B“ wurden erstmalig am 17. Mai 2020 unter anderem die Landräte und Bürgermeister aus dem Umland des Militärflugplatzes Nörvenich sowie Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die geplante Verlegung informiert. Die letzte Sitzung am 14. April 2021 wurde ausschließlich zum Zweck der Information und des Dialogs über den aktuellen Sachstand der Verlegeplanung mit dem genannten Personenkreis durchgeführt.

Die Informationspolitik hinsichtlich der Nuklearstreitkräfte der NATO unterliegt aus Sicherheitsgründen den verpflichtenden Geheimhaltungsregeln des Bündnisses. Demzufolge können zu der Anzahl, den Lagerorten, dem Umgang mit und den Spezifika der Nuklearwaffen sowie ihrer Trägersysteme wie auch der Ausbildung, der Übung und der Absicherungsmaßnahmen keine Angaben gemacht werden. Aussagen und Mutmaßungen hierzu können zudem weder bestätigt noch dementiert werden.

Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Schutz und Sicherheit dienen neben infrastrukturellen, technischen und verfahrensmäßigen Maßnahmen auch die Mittel der Geheimhaltung dazu, rechtswidrigen Angriffen und Störungen und damit möglichen Risiken für die Bevölkerung und Umwelt vorzubeugen. Die Bundesregierung wird deshalb entsprechend den unverändert gültigen Geheimhaltungsregeln des Bündnisses und in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis auch in Zukunft aus Sicherheitsgründen bei dem bewährten Geheimhaltungsgrundsatz bleiben.

46. Abgeordneter
Tobias Pflüger
(DIE LINKE.)

Inwiefern gedenkt das Bundesverteidigungsministerium an den Plänen festzuhalten, einen Standortübungsplatz in direkter Nähe zu der Nachsorgeklinik für krebskranke Kinder und deren Familien in Tannheim zu schaffen, und wie ist diesbezüglich der Stand des Genehmigungsverfahrens (www.suedkurier.de/region/schwarzwald/schwarzwald-baar-kreis/mit-handgranaten-und-panzerfausten-bundeswehr-will-bei-tannheim-ueben;art372502,10569448)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17. Mai 2021

Gegenwärtig erfolgen Untersuchungen und Erhebungen für die in Betracht kommenden Erweiterungsflächen. Dabei werden auch die Belange der Nachsorgeklinik Tannheim, der benachbarten Anlieger und des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt.

Der Generalinspekteur der Bundeswehr hat hierzu am 8. April 2021 eine Informations- und Gesprächsveranstaltung in Donaueschingen durchgeführt. Allen Beteiligten, insbesondere der Geschäftsführung der Nachsorgeklinik Tannheim, wurde dabei erneut die Möglichkeit gegeben, ihre Perspektiven und Gesichtspunkte unmittelbar und persönlich darzustellen und so zu einer ganzheitlichen Entscheidungsgrundlage beizutragen.

Die Bundeswehr wird diesen Prozess auch weiterhin nicht ausschließlich funktional durchführen. Mandatsträger und Interessenvertreter, die an der Informationsveranstaltung in Donaueschingen teilgenommen haben, sollen auch künftig zu aktuellen Entwicklungen in der Sache informiert werden. Auch wurde im Rahmen der Veranstaltung am 8. April 2021 zugesagt, dass alle Erkenntnisse und Positionen, insbesondere die der Anwohner, des Natur- und Umweltschutzes und der Nachsorgeklinik, in den Entscheidungsprozess einfließen werden.

47. Abgeordneter **Tobias Pflüger** (DIE LINKE.) Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung darüber, in welchem Umfang der Flughafen Leipzig/Halle in der Zeit von 2016 bis 2020 für militärische Zwecke genutzt wurde (bitte nach Nutzerin und Nutzer, Zweck der Nutzung, Umfang und Jahren aufschlüsseln), und inwiefern ist eine stärkere militärische Nutzung beispielsweise durch den Abzug der Bundeswehr und NATO-Truppen aus Afghanistan zu erwarten (vgl. www.l-iz-de/politik/sachsen/2021/02/laerm-ueber-klotzsche-warum-am-flughafen-dresden-jedes-jahr-hunderte-milietahubschrauber-landen-374122)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17. Mai 2021

Ein rein militärischer Bereich ist am Flughafen Leipzig/Halle nicht eingerichtet. Die militärische Nutzung des Flughafens beschränkt sich im Wesentlichen auf den Luftumschlag im Rahmen der Lufttransportkapazitäten der Strategie Airlift International Solution (SALIS).

Deutschland ist hierzu auf Basis eines Memorandum of Understanding mit acht weiteren SALIS Partnernationen (Belgien, Tschechische Republik, Frankreich, Ungarn, Norwegen, Polen, Slowakei und Slowenien) am Vertrag zwischen der NATO Support and Procurement Agency (NSPA) und der am Flughafen Leipzig/Halle ansässigen Firma Antonov Logistics Salis GmbH (ALS GmbH) beteiligt. Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unterhält das Unternehmen eine Operationsbasis am Flughafen Leipzig/Halle und hat zwei Luftfahrzeuge des Typs Antonov AN 124-100 dauerhaft dort stationiert.

Die Nutzung des Flughafens Leipzig/Halle durch die Bundeswehr beschränkt sich damit auf die militärische oder gewerbliche Anlieferung bzw. den Abtransport von Material im Straßentransport und die Nutzung der gewerblichen Lufttransportkapazitäten des Unternehmens ALS GmbH.

Seit 2016 wurden die zivilen Transportmaschinen im Wesentlichen für Materialverlegungen und die Folgeversorgungen im Rahmen der Bundeswehreinätze MINUSMA, RESOLUTE SUPPORT MISSION, ATALANTA, COUNTER DAESH/Capacity Building Iraq (vormals AusbUstg N-IRQ) sowie AusbUstg MONGOLEI genutzt. Auch werden SALIS-Flüge für Materialverlegungen zu Übungen im Ausland genutzt. Hinzu kommen Hilfsflüge wie bspw. 2020 nach China für den Transport von persönlichen Schutzausstattungen für medizinisches Personal.

Die Anzahl der deutschen Flugaufträge (FA) im Rahmen der Nutzung SALIS im Betrachtungszeitraum stellt sich wie folgt dar:

- 2016: ca. 170 FA und 8.400 Tonnen Fracht
- 2017: ca. 200 FA und 8.400 Tonnen Fracht
- 2018: ca. 140 FA und 4.800 Tonnen Fracht
- 2019: ca. 100 FA und 3.650 Tonnen Fracht
- 2020: ca. 120 FA und 3.850 Tonnen Fracht

Für den Abzug aus Afghanistan wird mit einer im vertraglich vereinbarten Rahmen des SALIS-Vertrages möglichen Nutzung geplant. Anlassbezogen ist mit einem höheren Flugaufkommen und Materialumschlag im Zeitraum der Rückverlegung zu rechnen.

48. Abgeordneter **Christian Sauter** (FDP) Wie bewertet die Bundesregierung die bereits mehrere Jahre bestehende Fähigkeitslücke der seegestützten Mobilität des Seebataillons, und hält sie es unter diesem grundsätzlichen und darüber hinaus auch dem bilateralen Aspekt der intensivierten Kooperation mit dem niederländischen Seebataillon gegebenenfalls angezeigt, eine kurzfristig realisierbare, militärisch geeignete Kauflösung für die in Rede stehenden Kampfboote ins Auge zu fassen (siehe <https://marineforum.online/die-moeglichmacher/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 17. Mai 2021

Die Bundeswehr benötigt für ihre Auftragserfüllung im Rahmen des Fähigkeitserhalts und -aufwuchses verschiedene Boote für unterschiedliche Aufgaben.

Das Seebataillon der Deutschen Marine (SeeBtl) verwendet aktuell für die auftragsbezogene seegestützte Mobilität die der Fregattenklasse F125 zugehörigen Buster-Boote. Zurzeit sind zwei Fregatten mit jeweils vier solcher Boote in Dienst gestellt. Zwei weitere F125 mit jeweils vier Buster-Booten sollen in den Jahren 2021 und 2022 folgen. Die auftragsbezogene seegestützte Mobilität des SeeBtl ist im Zuge von Einschiffungen an Bord einer Fregatte der Klasse F125 damit sichergestellt.

Die seegestützte Mobilität mit den Buster-Booten leistet jedoch keinen Beitrag für die Deutsch-Niederländische Marinekooperation zwischen SeeBtl und Korps Mariniers.

Ergänzend zur seegestützten Mobilität des SeeBtl soll daher im Zeitraum 2021 bis 2027 ein Fähigkeitsaufwuchs für eine eigenständige „Taktische Beweglichkeit Maritimer Einsatzkräfte auf dem Wasser“ mit zehn Mehrzweckkampfböten für das SeeBtl umgesetzt werden. Diese sollen unter anderem ermöglichen, einsatzbereite spezialisierte Kräfte (SeeBtl) an der Schnittstelle See/Land abzusetzen oder aufzunehmen. Potenzielle Lösungsmöglichkeiten werden gleichzeitig auch im Hinblick auf eine Forderungserfüllung für die Spezialkräfte der Bundeswehr geprüft. Ziel ist es, den Fähigkeitsaufwuchs basierend auf marktverfügbaren Lösungen umzusetzen.

Mit diesem Vorhaben wird die Kooperation zwischen SeeBtl und Korps Mariniers gestärkt.

Die zukünftigen Mehrzweckkampfböten könnten als ergänzender Beitrag zur Deutsch-Niederländischen Marinekooperation im Rahmen der beabsichtigten Weiterentwicklung der gemeinsamen Kooperation gewertet werden. Im Rahmen der Beschaffung wird daher ein enger Dialog zu einem möglichen gemeinsamen Vorgehen mit den Niederlanden geführt.

49. Abgeordneter **Stefan Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf welche Höhe belaufen sich die Schäden an der Infrastruktur, die durch die Übung DEFENDER-Europe 20 in Deutschland entstanden sind, und mit welchem Anteil ist die Bundesregierung an deren Behebung beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 19. Mai 2021

Im Rahmen der Übung DEFENDER-Europe 20 sind durch die mitübenden Truppenteile der Bundeswehr keine Schäden verursacht worden.

Für die Gaststreitkräfte führt die Bundesregierung keine differenzierte Auswertung zu einzelnen Übungs-/Manöverschäden. Eine konkrete Schadenshöhe für die Übung DEFENDER-Europe 20 an der Infrastruktur in Deutschland – verursacht durch Gaststreitkräfte – sowie der Anteil der Bundesregierung an deren Behebung kann somit nicht beziffert werden.

Insgesamt sind im Jahr 2020 bei den zur Regulierung der von Gaststreitkräften in Deutschland verursachten Schäden zuständigen Stellen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Ausgaben zum Ausgleich von Übungs-/Manöverschäden in Höhe von 150.000 Euro angefallen. Hiervon beträgt die Höhe der Erstattung durch den Entsendestaat nach dem NATO-Truppenstatut 75 Prozent, so dass der Bundeshaushalt mit 25 Prozent des Schadensbetrages belastet wird. Bezogen auf das Jahr 2020 war der Bund mit 37.500 Euro an der Behebung von Übungs-/Manöverschäden durch Gaststreitkräfte beteiligt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

50. Abgeordneter
**Sven-Christian
Kindler**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kosten sind der Bundesregierung bisher zur Vorbereitung der Einführung des freiwilligen Tierwohllabels insgesamt entstanden (bitte auch Kosten für Studien, Gutachten o. ä. und externe Beratungs- und/oder Unterstützungsleistungen berücksichtigen), und wie viele Stunden Arbeit haben die Beamtinnen und Beamten in den Ressorts der Bundesregierung bislang an der Vorbereitung der Einführung des freiwilligen Tierwohllabels gearbeitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 17. Mai 2021**

Die Arbeiten zur Einführung eines staatlichen Tierwohlkennzeichens wurden im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im Jahr 2016 begonnen. Die Anzahl an Arbeitsstunden, die die Beamtinnen und Beamten in den Ressorts der Bundesregierung bislang an der Vorbereitung des Tierwohlkennzeichens gearbeitet haben, lassen sich jedoch nicht konkret ermitteln, da Arbeiten im Rahmen des normalen Dienstgeschäftes im Zuständigkeitsbereich des BMEL stattfanden. Zudem wurden die Arbeiten in mehreren Arbeitseinheiten und in ganz unterschiedlichem Umfang durchgeführt. Im Übrigen wird auf die Antwort auf die Schriftliche Frage 112 der Abgeordneten Renate Künast auf Bundestagsdrucksache 19/28338 verwiesen. Für die Erstellung eines Konzeptes für ein staatliches Tierwohlkennzeichen verausgabte das BMEL 27.400,00 Euro an externe Sachverständige.

51. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Saisonarbeitskräfte, die in Landwirtschaftsbetrieben beschäftigt sind, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bisher auf Grundlage der nach der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 31. März 2021 möglichen Priorisierung gegen das Coronavirus geimpft (bitte nach Erst-/Zweitimpfung und nach Bundesländern aufschlüsseln)?
52. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)
- Aus welchen Gründen wurden oder werden Saisonarbeitskräfte, die in Landwirtschaftsbetrieben beschäftigt sind, bisher trotz Priorisierungsmöglichkeit (vgl. § 4 Nummer 5 der Coronavirus-Impfverordnung) nach Kenntnis der Bundesregierung nicht geimpft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Feiler
vom 17. Mai 2021**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 51 und 52 gemeinsam beantwortet:

Gemäß der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) werden für die Impfsurveillance die in § 7 CoronaImpfV geforderten Informationen im Digitalen Impfquotenmonitoring (DIM) erfasst. Eine Auswertung spezifisch auf Saisonarbeitskräfte ist nicht möglich. Die im DIM verfügbaren Daten können auf der folgenden Internetseite des Robert Koch-Instituts eingesehen werden: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/-Daten/Impfquoten-Tab.html.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Zahlen zu den bereits geimpften Saisonarbeitskräften vor.

Mit Blick auf die Zuständigkeit der Länder liegen der Bundesregierung keine Informationen darüber vor, aus welchen Gründen Saisonarbeitskräfte bisher trotz Priorisierungsmöglichkeit nicht geimpft wurden oder werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

53. Abgeordneter **Armin-Paulus Hampel** (AfD) Wie viele Projekte des Vereins TransInterQueer e. V. (www.transinterqueer.org/) förderte und fördert die Bundesregierung in der 19. Wahlperiode, und welche sieben finanziell umfangreichsten Projekte sind dies (bitte nach Projektbezeichnung, Projektzielen, Höhe der Bewilligung und Ausgaben aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 18. Mai 2021**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat folgendes Projekt des Vereins TransInterQueer e. V. in der 19. Legislaturperiode über das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gefördert:

Projektbezeichnung: Trans* Visible

Projektziele: Mit dem mehrgliedrigen Modellprojekt sollten trans- und intergeschlechtliche sowie nicht binäre Menschen ermutigt werden, auf sich und ihre Belange gegenüber der Fachöffentlichkeit aufmerksam zu machen. Ziel war es, die Repräsentanz und damit die Wahrnehmung von trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht binären Menschen in den Medien zu erhöhen.

Die Hauptziele des Projekts waren die Sichtbarmachung transfeindlicher Diskriminierung, die Stärkung (Empowerment) von trans-, interge-

schlechtlichen und nicht binären Menschen durch „Stimme geben/ Gesicht zeigen“ und die Entwicklung von Medienkompetenz.

Fördersummen:

2017	90.180 €
2018	95.000 €
2019	97.050 €

54. Abgeordnete **Ulle Schauws**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Anträge wurden für das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ seit der Einführung bis heute, aufgeführt nach Jahren und Bundesland, sowohl für den investiven als auch für den innovativen Strang gestellt und bewilligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 19. Mai 2021

Die erwünschten Zahlen können den folgenden Übersichten entnommen werden.

Anträge im Bundesinnovationsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Antragseingänge				
Bundesland	2019	2020	2021	Gesamt
Baden-Württemberg	1	8	1	10
Bayern		5	1	6
Berlin	4	4	3	11
Brandenburg		1	1	2
Bremen			1	1
Hessen	1		2	3
Niedersachsen		3	4	7
Nordrhein-Westfalen		8	3	11
Rheinland-Pfalz		1		1
Sachsen		1		1
Sachsen-Anhalt		1	1	2
Thüringen		1		1
Gesamt	6	33	17	56

Bewilligte Anträge				
Bundesland	2019	2020	2021	Gesamt
Baden-Württemberg	1			1
Bayern		1	1	2
Berlin	4	1	1	6
Nordrhein-Westfalen			1	1
Sachsen			1	1
Gesamt	5	2	4	11

Anträge im Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Antragseingänge			
Bundesland	2020	2021	Gesamt
Baden-Württemberg	4	1	5
Bayern	3	2	5
Berlin	2		2
Brandenburg	1		1
Hessen	3		3
Niedersachsen	5		5
Nordrhein-Westfalen	3	4	7
Rheinland-Pfalz	5	1	6
Sachsen	1		1
Sachsen-Anhalt	5		5
Gesamt	32	8	40

Bewilligte Anträge			
Bundesland	2020	2021	Gesamt
Baden-Württemberg	2		2
Bayern		2	2
Berlin	1	1	2
Hessen	1	1	2
Niedersachsen		3	3
Nordrhein-Westfalen	1	1	2
Rheinland-Pfalz	2	2	4
Sachsen-Anhalt	2	2	4
Gesamtergebnis	9	12	21

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

55. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Ist auf der vierten Gesundheitsministerkonferenz am 30. März 2021 außer dem Beschluss über den Einsatz des Impfstoffs von AstraZeneca auch über die Haftung bei Impfschäden gesprochen und abgestimmt worden für die Fälle, in denen eine Impfung nach ärztlichem Ermessen und bei individueller Risikoanalyse nach sorgfältiger Aufklärung auch bei unter 60-Jährigen durchgeführt wurde, und falls nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. Mai 2021**

Die Gesundheitsministerkonferenz tagt grundsätzlich nicht öffentlich.

56. Abgeordneter
Jens Beeck
(FDP)
- Tritt bei Impfschäden aufgrund bekannter Nebenwirkungen in den genannten Fällen neben den möglichen Haftungsregelungen des Herstellers sowie des ärztlichen Haftungsrechtes das Soziale Entschädigungsrecht ein, und vertreten auch die Bundesländer diese Auffassung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. Mai 2021**

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze (Bundestagsdrucksache 19/29287) sieht eine Ergänzung von § 60 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vor.

Mit der Ergänzung wird sichergestellt, dass in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, die insbesondere auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung vorgenommen wurden, unabhängig von den öffentlichen Empfehlungen der Landesbehörden bundeseinheitlich ein Anspruch nach § 60 Satz 1 IfSG besteht. Der potenzielle Anspruch richtet sich gegen die Länder.

57. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Wie viele der Preisstichproben für FFP2-Masken, die im Nachgang zum Open-House-Verfahren durchgeführt wurden (siehe Antwort zu den Fragen 14 und 15 auf Bundestagsdrucksache 19/23045), lagen unter dem Wert von 5,58 Euro bzw. unter dem Wert von 4,50 Euro (bitte absolute Anzahl und Anzahl im Verhältnis zu allen FFP2-Preisstichproben angeben), und wie genau wurde die Preisstichprobe durchgeführt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. Mai 2021**

Für die Erstellung der Stichprobe wurden gängige, öffentlich verfügbare Preis-Informationen von diversen Anbietern ausgewertet. Von 19 Werten aus den Preisstichproben für FFP2-Masken vom 27. April 2020 liegen vier (21,0 Prozent) unter 4,50 Euro und sechs (31,6 Prozent) unter 5,58 Euro.

58. Abgeordneter
Fabio De Masi
(DIE LINKE.)
- Erwägt die Bundesregierung, das Rechtsgeschäft mit der Firma EMIX TRADING AG über den Kauf von FFP2-Masken zu einem Preis von 9,90 Euro pro Maske mit Bezug auf § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs „Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher“ anzufechten, und wenn nein, aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung diesen Paragraphen nicht als einschlägig an (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/lens-spahn-deal-fuer-schweizer-maskenfirma-emix-gesundheitsministerium-bestellte-fuer-967-millionen-euro-masken-a-6b7e92c8-0002-0001-0000-000176418822)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. Mai 2021**

Die Bundesregierung, im konkreten Fall das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), bewertet kontinuierlich die Sach- und Rechtslage sowie bestehende oder entstehende Ansprüche und Gestaltungsrechte. Das BMG hat ausschließlich und auch in Bezug auf die Firma EMIX TRADING AG zu marktüblichen Konditionen, die erheblich unter dem in der Frage referierten Preis lagen, kontrahiert.

59. Abgeordneter
Kai Gehring
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird in Deutschland ein fälschungssicherer Nachweis zum Impfstatus zur Verfügung stehen, der bei Einreisebeschränkungen oder Quarantäneregulungen aufgrund der Coronapandemie in Staaten auch jenseits der EU international anerkannt wird, und wie wird dabei sichergestellt, dass trotz landesspezifischer Regelungen zur Impfung – wie beispielsweise der derzeitigen Empfehlung der Ständigen Impfkommision, nach überstandener COVID-19-Erkrankung nur eine Impfdosis zu verabreichen – die internationale Anerkennung der vollständigen Immunisierung für Einreisebestimmungen gewährleistet ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 18. Mai 2021**

Der digitale Impfnachweis wird in der zweiten Hälfte des zweiten Quartals 2021 zur Verfügung stehen. Über das Impfbzertifikat und das ebenfalls in der Entwicklung befindliche Genesenenzertifikat können grundsätzlich alle Konstellationen einschließlich der einmaligen Impfung nach COVID-19-Erkrankung abgebildet werden. Der digitale Impfnachweis wird die europäischen Vorgaben umsetzen. Die Europäische Kommission befindet sich in Gesprächen zur Anerkennung bzw. Interoperabilität von digitalen Zertifikaten mit Drittstaaten und auf Ebene der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Darüber hinaus wird weiterhin in Deutschland nach dem Infektionsschutzgesetz die Dokumentation im

bestehenden Impfausweis erfolgen, der grundsätzlich den internationalen WHO-Vorgaben folgt.

60. Abgeordneter
Udo Theodor Hemmelgarn
(AfD)
- Welche Ausschreibungskriterien (Wertungskriterien) lagen nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Ausschreibung Kommunikationsberatung Corona-Warn-App Referenznummer der Bekanntmachung ZV2-3-2020-0004 vor, und welcher Personenkreis hatte nach Auffassung der Bundesregierung vor der Auftragsvergabe an den ehemaligen Bundesgeschäftsführer der Jungen Union (JU) und Chairman der MSLGroup Germany GmbH Axel Wallrabenstein durch das Bundesministerium für Gesundheit, dessen Minister der Mutterpartei der JU angehört und laut Berichten (u. A. in der Welt am Sonntag vom 21. März 2021 und im Buch Jens Spahn: Die Biografie, Michael Bröcker, 2018) als Freund Spahns bezeichnet wird, Zugang zu ausschreibungsrelevanten Informationen (https://m.tagesspiegel.de/politik/maske-naffaere-altmaier-will-namen-von-parlamentarier-n-nicht-offen-legen/27054968.html?utm_referer=http%3A%2F%2Fm.facebook.com%2F)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 17. Mai 2021**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 68 auf Bundestagsdrucksache 19/28936 verwiesen. Ein Zusammenhang zwischen der aufgeworfenen Frage und dem zitierten Tagesspiegel-Artikel erschließt sich der Bundesregierung nicht.

61. Abgeordnete
Nicole Höchst
(AfD)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass den COVID-19 positiv Getesteten innerhalb der Wirksamkeit von 24 Stunden nach Infektion die monoklonalen Antikörper-Medikamentendosen, die für 400.000.000 Euro (200.000 Impfdosen) von ihr käuflich erworben wurden und an Kliniken ausgegeben wurden, verabreicht werden (www.google.de/amp/s/www.zeit.de/amp/news/2021-01/24/monoklonale-antikoerper-gegen-corona)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 19. Mai 2021**

Die Arzneimittel werden von durch das Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Stellen zur Verfügung gestellt, sind durch das Verteilungskonzept gleichmäßig in der Fläche verfügbar und stehen somit kurzfristig den Ärztinnen und Ärzten zur Anwendung bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten zur Verfügung.

Die wissenschaftlichen Fachgesellschaften, die Ärzteschaft, Krankenhäuser und Krankenkassen sind hierüber informiert worden.

Die Entscheidung zur Anwendung eines nicht zugelassenen Arzneimittels wird im Rahmen der Therapiefreiheit durch die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt gefällt, die oder der auch grundsätzlich die haftungsrechtliche Verantwortung für die Anwendung trägt.

62. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Informationen zur technischen Konzeption des digitalen Impfnachweises wurden vonseiten der von der Bundesregierung zur Entwicklung beauftragten Unternehmen an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bis zum 11. Mai 2021 weitergeleitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 19. Mai 2021**

Es besteht ein enger, meist täglich stattfindender Austausch sowohl des Bundesministeriums für Gesundheit als auch des Konsortiums um IBM mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Das Konsortium übermittelt alle in diesem Zusammenhang erstellten und für das BSI und den BfDI relevanten technischen Dokumente an den BfDI und das BSI.

63. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann, und in welcher Form sollen nach Kenntnis der Bundesregierung Hersteller von Praxisverwaltungs- und Warenwirtschaftssystemen über die geplante technische Umsetzung der Integration des digitalen Impfnachweises in ihre Systeme informiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 19. Mai 2021**

Es fanden bereits Gespräche mit Industrieverbänden und Anbietern der IT-Systeme statt. In diesem Zusammenhang haben die Industrieverbände und Anbieter von IT-Systemen vonseiten des Konsortiums um IBM Zugang zu den erstellten technischen Dokumenten erhalten.

64. Abgeordnete
Maria Klein-Schmeink
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant die Bundesregierung Gespräche mit Apple Inc. und Google, um eine schnelle Verfügbarkeit der App zum digitalen Impfnachweis nach Entwicklungsabschluss in den einschlägigen App-Stores zu ermöglichen (bitte begründen), und wie lange wird nach Kenntnis der Bundesregierung das Review-Verfahren dauern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 19. Mai 2021**

Apple und Google haben bereits mit dem Review-Prozess für die Apps begonnen. In diesem Rahmen wird überprüft, ob die zu veröffentlichenden Apps auch den Anforderungen von Apple und Google entsprechen. Ziel ist es, dass die Apps im Laufe des zweiten Quartals 2021 in den jeweiligen App-Stores zur Verfügung gestellt werden können.

65. Abgeordnete
Carina Konrad
(FDP)
- Wie begründet die Bundesregierung das mit der bundeseinheitlichen Notbremse im Infektionsschutzgesetz einhergehende Verbot zum Verkauf von Schnittblumen auf Wochenmärkten im Freien, während Blumen in Läden, die sich zumeist in geschlossenen Räumen befinden, verkauft werden dürfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 18. Mai 2021**

Nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes sind neben Blumenfachgeschäften auch Wochenmärkte von der Untersagung der Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote ausgenommen. Sie dürfen nur ihr übliches Sortiment verkaufen. Dabei müssen Abstände eingehalten werden und die Kundinnen und Kunden müssen in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) tragen. Die Länder können weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen.

66. Abgeordneter
Ulrich Lechte
(FDP)
- Welche Zahlungen hat Deutschland in den Jahren 2017 bis 2021 an die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, WHO) geleistet, und handelte es sich hierbei um flexible oder zweckgebundene Zahlungen (bitte nach Höhe, Jahr, Zahlungsherkunft nach Ministerium auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 18. Mai 2021**

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die geleisteten Zahlungen Deutschlands an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) (in US-Dollar):

Jahr	Assessed contribution (Pflichtbeitrag)	Voluntary contribution (freiwilliger Beitrag)	gesamt
2016	61.000.000 \$	129.600.000 \$	190.600.000 \$
2017			
2018	61.100.000 \$	297.700.000 \$	358.800.000 \$
2019			
2020	31.400.000 \$	604.700.000 \$	636.100.000 \$

Die Zahlen der WHO-Beträge wurden gerundet. Die Zahlen für das Jahr 2021 können noch nicht angegeben werden, da diese noch nicht vorliegen. Der Haushalt der WHO wird für einen Zwei-Jahres-Zeitraum (Biennium) aufgestellt. Daher werden die o. g. Summen für die jeweiligen Zwei-Jahres-Zeiträume (außer 2020/2021) angegeben.

67. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD)
- Wie viele Erstgeimpfte und wie viele Zweitgeimpfte sind der Bundesregierung bzw. dem Robert Koch-Institut und/oder dem Paul-Ehrlich-Institut bekannt, die nach der ersten bzw. zweiten Impfung positiv getestet wurden, wie viele Erst- bzw. Zweitgeimpfte erkrankten an COVID-19, wie viele davon wurden hospitalisiert, wie viele davon kamen auf eine Intensivstation, und wie viele Erst- bzw. Zweitgeimpfte verstarben an den Folgen von COVID-19 (vgl. www.berliner-zeitung.de/news/bericht-trotz-impfung-infizierten-sich-150-berliner-mit-corona-ii.154390)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 19. Mai 2021**

Nach über 36 Millionen verabreichten Impfdosen wurden laut Robert Koch-Institut (RKI) 44.059 Erstgeimpfte und 13.087 Zweitgeimpfte gemeldet, die nach der Impfung mit einem Impfstoff gegen COVID-19 positiv getestet wurden.

Von den 44.059 Erstgeimpften, die dem RKI gemeldet und nach der Impfung positiv getestet wurden, wurde

- bei 28.270 Personen (64 Prozent) ein Erkrankungsbeginn übermittelt,
- für 4.562 Personen (10 Prozent) eine Hospitalisierung angegeben und
- bei 2.045 Personen (4,6 Prozent) angegeben, dass diese verstorben seien.

Von den 13.087 Zweitgeimpften, die dem RKI gemeldet und nach der Impfung positiv getestet wurden, wurde bei

- 4.999 Personen (38 Prozent) ein Erkrankungsbeginn,

- 1.659 Personen (13 Prozent) eine Hospitalisierung angegeben und
- 662 Personen (5,1 Prozent) angegeben, dass diese verstorben seien.

Angaben zum Anteil mit intensivmedizinischer Behandlung liegen der Bundesregierung für beide Gruppen nicht vor.

68. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Hat die Bundesregierung sich bei den Verhandlungen des Rates für die Ergänzung des Kommissionsvorschlages zum digitalen grünen Impfpass (2021/0068 (COD)) um die Zulässigkeit des Nachweises einer Genesung von COVID-19 durch Vorlage eines serologischen Tests auf Antikörper (vgl. die beiden Ergänzungen Erwägungsgrund 33a und Artikel 7 § 3a, Ratsdokument 7796/21, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7796-2021-INIT/en/pdf>) eingesetzt, und wenn ja, warum hat die Bundesregierung in ihrer Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (Bundestagsdrucksache 19/29257) keine vergleichbare Zulässigkeit von serologischen Tests auf Antikörper vorgeschlagen, sondern beschränkt die Rücknahme von Freiheitseinschränkungen auf solche Genesene, die eine Infektion durch PCR-Test vorweisen können (§ 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart vom 17. Mai 2021**

Die Bundesregierung hat sich im Kontext der europäischen Verhandlungen gegen den Nachweis einer Genesung auf der Basis eines positiven Antikörper-Tests ausgesprochen.

Hierfür sind zwei wissenschaftlich noch nicht ausreichend geklärte Sachverhalte ausschlaggebend:

1. Die Titer-Höhe von serologisch nachgewiesenen SARS-CoV-Antikörpern lässt sich nicht mit der Stärke bzw. der Funktionsfähigkeit einer Immunantwort korrelieren. Dies gilt in gleichem Maße auch für die Nicht- bzw. signifikant reduzierte Infektiosität einer Person mit positivem Antikörper-Nachweis.
2. Derzeit vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisse deuten darauf hin, dass bei Genesenen eine funktionale Immunantwort einschließlich einer signifikant reduzierten Infektiosität lediglich in einem Zeitraum von 28 bis zu 180 Tagen nach dem ersten positiven PCR-Test vorliegt. Antikörper können serologisch jedoch auch nach diesem Intervall in Genesenen nachgewiesen werden. Insofern ermöglicht der serologische Antikörpernachweis allein keine Aussage hinsichtlich des Vorliegens einer funktionalen Immunantwort bzw. einer signifikant reduzierten Infektiosität.

Die Bundesregierung strebt im Rahmen der europäischen Regelungen ein Genesenzertifikat über einen zeitlich begrenzten Schutz nach einer durch PCR-Testung belegten Infektion an.

Der aktuelle Verhandlungsstand zum EU-Verordnungsentwurf für ein digitales grünes Zertifikat sieht vor, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Antikörpertests über nachgelagerte Rechtsakte in den Regelungsrahmen integriert werden könnten.

69. Abgeordnete **Pia Zimmermann** (DIE LINKE.)
Wie viele Pflegeeinrichtungen der Altenpflege haben nach Kenntnis der Bundesregierung laut Sonderauswertung der Pflegestatistik 2019 durch das Statistische Bundesamt wie viele Auszubildende beschäftigt (bitte jeweils für ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen getrennt ausweisen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss vom 18. Mai 2021

Zum 15. Dezember 2019 waren in den Pflegeheimen nach den Ergebnissen der Pflegestatistik 57.210 Auszubildende und Umschülerinnen und Umschüler beschäftigt. In den Pflegediensten waren es 14.598. Die Zahl der auszubildenden Einrichtungen betrug laut Sonderauswertung der Pflegestatistik zum 15. Dezember 2019 bei den Pflegeheimen 9.614 und bei den Pflegediensten 5.178. Einbezogen sind Einrichtungen, die Auszubildende bzw. Umschülerinnen oder Umschüler zum Stichtag beschäftigt haben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

70. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Wird bei der Lärmmessung des neuen Fahrbahnbelags auf der A 5 (Teilabschnitt Schriesheim) auch der Abschnitt für Hirschberg unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens, der Tageszeit und der Windrichtung bzw. -stärke bereits vor der Sanierung mit durchgeführt und berücksichtigt, um eine erhöhte Lärmbelastung durch den neuen Fahrbahnbelag ausschließen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 21. Mai 2021

Für den Abschnitt Hirschberg der A 5 sind keine akustischen Messungen im Hinblick auf die bestehende Straßendeckschicht vorgesehen.

71. Abgeordneter **Sven-Christian Kindler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer wurden in den Jahren 2009 bis 2020 in Niedersachsen im Straßenverkehr verletzt, und wie viele wurden in diesem Zeitraum getötet (bitte jahres-scheibengenau darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. Mai 2021

Die Anzahl der in Niedersachsen im Straßenverkehr getöteten und verletzten Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrern in den Jahren 2009 bis 2019 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2020 liegen noch keine Daten vor.

Jahr	Getötete	Verletzte
2009	65	9.002
2010	51	7.205
2011	50	8.594
2012	48	8.498
2013	54	8.139
2014	51	9.054
2015	53	8.862
2016	49	9.225
2017	48	8.917
2018	60	9.851
2019	73	9.760

72. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie ist die unterbrechungsfreie Mobilfunkversorgung für eine Dauer von zehn Minuten in ICE-Zügen der Deutschen Bahn AG auf den Streckenabschnitten in Nordrhein-Westfalen (NRW) derzeit (Stand: Mai 2021), und wie ist die unterbrechungsfreie Internetversorgung für eine Dauer von 15 Minuten in ICE-Zügen der Deutschen Bahn AG auf den Streckenabschnitten in NRW derzeit (Stand: Mai 2021), jeweils nach Kenntnis der Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 18. Mai 2021

In Nordrhein-Westfalen werden jeweils 100 Prozent der ICE-Strecken mit mindestens 50 Mbit/s im Antennensektor durch die Mobilfunknetzbetreiber Deutsche Telekom, Vodafone und Telefonica Deutschland versorgt. Die interaktive Mobilfunk-Karte der Bundesnetzagentur, verfügbar unter www.breitband-monitor.de, stellt die aktuelle Mobilfunkversorgung der drei Netzbetreiber in Deutschland dar.

Weitere Informationen der Deutschen Bahn AG zur Mobilfunkversorgung in ICE-Zügen wurden bei der Deutschen Bahn AG angefragt und werden – sofern vorhanden – nachgereicht.

73. Abgeordneter
Stefan Liebich
(DIE LINKE.)
- Für welche Lärmschutzmaßnahmen und auf Grundlage welchen Lärmschutzgutachtens wurden im Rahmen der grundlegenden Erneuerung der A 114 durch den zuständigen Baulastträger Die Autobahn GmbH des Bundes Lärmsanierungsmittel beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beantragt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 17. Mai 2021

Die technische Planung der Erneuerung der A 114 erfolgte durch die Straßenbauverwaltung des Landes Berlin.

Diese hatte im Ergebnis eines Gutachtens „Lärmsanierung“ passiven Lärmschutz für betroffene Wohneinheiten ermittelt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat im Jahr 2018 die Gesamtmaßnahme inklusive der hierfür veranschlagten Kosten genehmigt.

74. Abgeordneter
Stefan Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist es richtig, dass zwei Ausbaumaßnahmen an der B 299 bei Berching/Landkreis Neumarkt i. d. OPf. in einem „groben Ausbauplan (...) für 2023/24“ terminiert sind (vgl. Aussage des Bürgermeisters Ludwig Eisenreich, lt. Neumarkter Tagblatt vom 5. Mai 2021, S. 34), und wie ist der aktuelle Planungsstand (bitte detailliert darstellen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 18. Mai 2021

Bei dem dreistreifigen Ausbau Rappersdorf – Berching und dem dreistreifigen Ausbau südlich Berching wurde die Fahrtrichtungsaufteilung der vorgesehenen Zusatzfahrspuren festgelegt. Angaben zu einem möglichen Baubeginn können noch nicht gemacht werden.

75. Abgeordneter
Stefan Schwartze
(SPD)
- Ist aus Sicht der Bundesregierung – die Sicht der Gutachter ist mir bekannt – die künftige Fahrzeit von 31 Minuten zwischen Bielefeld und Hannover unumstößlich, um den Deutschlandtakt erfüllen zu können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. Mai 2021

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Gutachter, wonach die im dritten Gutachterentwurf enthaltene Zielfahrzeit zwischen Hannover Hbf und Bielefeld Hbf eine bestmögliche Lösung zur Umsetzung der Ziele des Deutschlandtakts darstellt. Das im Zielfahrplan für den Deutschlandtakt hinterlegte Angebotskonzept wurde mit den Ländern, Aufgabenträgern, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Eisenbahninfrastrukturunternehm-

men, Verbänden und der Güterverkehrswirtschaft entwickelt und abgestimmt.

76. Abgeordneter
Gerhard Zickenheiner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie lautet der Stand der Prüfung und Implementation von „Vorschläge(n) zur versuchsweisen Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung“, die sich laut Aussage der Bundesregierung gemäß der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger auf meine Schriftliche Frage 143 auf Bundestagsdrucksache 19/28193 in Bearbeitung befinden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 19. Mai 2021**

Eine rechtliche Prüfung versuchsweiser Geschwindigkeitsbegrenzungen in diesem Abschnitt ist noch nicht abgeschlossen und soll zeitnah vorliegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

77. Abgeordnete
Ulla Ihnen
(FDP)
- Wie lautet die Begründung der Bundesregierung für die Schaffung von zwei neuen Stellen der Besoldungsgruppe B3, elf neuen Stellen der Besoldungsgruppe A16 sowie von 30 neuen Stellen der Besoldungsgruppe A15 im Personalhaushalt bei Kapitel 1612 des Haushaltsgesetzes 2021?

**Antwort des Staatssekretärs Jochen Flasbarth
vom 17. Mai 2021**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) begründet seine Plan-/Stellenbedarfe im Zuge der Haushaltsaufstellung transparent gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesrechnungshof. Die Begründung erfolgt auf der Grundlage aufgabenkritischer Betrachtungen für jede einzelne Plan-/Stelle. Die Begründungen für diejenigen Plan-/Stellenanmeldungen, die Eingang in den Regierungsentwurf finden, fasst das BMU jährlich im „Grünen Buch“ zusammen, das den Mitgliedern des Haushaltsausschusses für dessen Beratungen zur Verfügung gestellt wird. Auf diese Weise stellt das BMU größtmögliche Transparenz her.

Bei den genannten Plan-/Stellen handelt es sich um 30 Planstellen zur Unterlegung von Referent/-innen-Funktionen sowie um zehn Planstellen zur Unterlegung von Referatsleitungsfunktionen. Darüber hinaus sind im BMU, wie in anderen obersten Bundesbehörden auch, drei weitere Plan-/Stellen für Führung in Teilzeit geschaffen worden. Die genannten

Plan-/Stellen haben im Wesentlichen im Zuge der parlamentarischen Beratungen Eingang in die Personalliste B (2021) gefunden. Begründungen der Bundesregierung, wie sie das BMU in dem oben bereits erwähnten „Grünen Buch“ hinsichtlich der im Regierungsentwurf vorgesehenen Plan-/Stellen darlegt, hat es daher nicht gegeben. Gleichwohl ist durch die Personalliste B durch den Haushaltsgesetzgeber selbst eine Zuordnung zu verschiedenen Aufgabenbereichen erfolgt.

Erläuterungen zu den Aufgabenbereichen, für die im Zuge des parlamentarischen Verfahrens Plan-/Stellen beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit geschaffen worden sind, sind nachstehend aufgeführt. Die Planstellen werden zur Wahrnehmung dieser durch den Haushaltsgesetzgeber benannten Aufgabenbereiche in verschiedenen Unterabteilungen des BMU verwendet.

Erläuterung der Aufgabenbereiche nach der Personalliste B (2021)

Klimaanpassung, inkl. Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB)

Der Klimawandel und die notwendigen Anpassungen an seine Auswirkungen stellen zentrale politische Herausforderungen des 21. Jahrhunderts dar. In allen Gesellschaftsbereichen und Regionen sind die Auswirkungen des Klimawandels bereits heute deutlich spürbar und erneut verdeutlicht, dass die Fortführung und Ausweitung eingeleiteter Prozesse und Maßnahmen dringend erforderlich ist. Es müssen weiter innovative Lösungen vorangetrieben und die wirtschaftliche und soziale Teilhabe verstärkt werden. Ohne weitergehende Anstrengungen werden die klimapolitisch notwendigen Transformationsprozesse hin zu einer dekarbonisierten Energieversorgung nicht gelingen. Die „Gemeinschaftsaufgabe Klimaanpassung“ muss aktiv wahrgenommen, neue Strategien und Lösungsansätze entwickelt und deren konsequente Umsetzung vorangetrieben werden.

Das Bundes-Klimaschutzgesetz sieht vor, dass die Bundesverwaltung eine Vorbildrolle in Deutschland einnimmt und bis 2030 klimaneutral wird. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen in den nächsten Jahren weitere Veränderungen im Verwaltungshandeln bewirkt werden. Auf dem Weg zur Klimaneutralität sind insbesondere Maßnahmen zur Reduktion der Emission von Treibhausgasen wichtig, und zwar in allen Bereichen des Verwaltungshandelns, von Gebäuden, Heizung und Strom, Mobilität bis hin zu Beschaffung, Kantinen und Veranstaltungsmanagement. Eine der Hauptaufgaben der Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung (KKB) ist es, die Bundesverwaltung in ihren Bemühungen und Maßnahmen auf dem Weg zur Klimaneutralität in den Handlungsfeldern Liegenschaften, Mobilität einschließlich Fuhrparke, Beschaffung, Veranstaltungen sowie Kantinen zu unterstützen und zu koordinieren. Daneben übernimmt die KKB die fachliche Beratung der Ressorts durch Sammeln und Aufbereiten von Informationen.

Soziale und ökologischen Transformation

Klimawandel, schwindende Artenvielfalt, Digitalisierung und Globalisierung ziehen umfassende Veränderungsprozesse nach sich. Das BMU steht in der Verantwortung, diese Veränderungsprozesse abteilungsübergreifend zu gestalten, sozial- und umweltverträgliche Lösungen für den Strukturwandel zu entwickeln und Mitsprache- und Beteiligungsmöglichkeiten zu bieten sowie soziale Innovationen zu fördern. Um die notwendigen Transformationsprozesse zu steuern und zu begleiten, neue Lösungen mit einer fairen Verteilung der Kosten zu entwickeln und die

Teilhabe an der Gestaltung dieser Prozesse zu gewährleisten, wurden zusätzliche Planstellen bewilligt.

Digitalisierung, künstliche Intelligenz; Umwelt und Digitalisierung

Umweltpolitik im 21. Jahrhundert erfordert umfassende Digitalisierungskompetenzen. So birgt die Digitalisierung Potenziale zur Energie- und Ressourceneinsparung, die zukünftig immer stärker genutzt werden müssen. Dies ergibt sich auch aus den aktuellen Erfahrungen im Umgang mit der Corona-Krise und den verbundenen Herausforderungen. Mit Digitalisierungsmaßnahmen können Prozesse optimiert, Transparenz gefördert, Kosten gesenkt und die Einhaltung von Umweltrechtsvorschriften verbessert werden. Gleichzeitig bestehen gesetzliche Verpflichtungen nach dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) sowie dem Onlinezugangsgesetz (OZG) und die damit einhergehenden Erwartungen an die flächendeckende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Die Digitalisierung ist, wie die Umweltpolitik selbst, ein Querschnittsthema. Es ist daher Aufgabe des BMU, in allen Bereichen der Umweltpolitik die Entwicklung umweltverträglicher digitaler Lösungen, weiter voranzutreiben. Auch die EU-Kommission hat im Rahmen des European Green Deals das Thema Digitalisierung zu einem Schwerpunktthema gemacht.

Ferner ist der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) ein zentrales Element der Wirtschaft und Gesellschaft von heute. Deshalb ist es essentiell, der weiteren Entwicklung und Anwendung von KI von vorneherein einen umwelt- und klimagerechten Rahmen zu geben. Mit einem Bündel an Maßnahmen und Initiativen wird das BMU in den nächsten Jahren eine aktive Rolle bei diesem Prozess einnehmen.

Zusammenarbeit mit Kommunen, Umwelt- und Klimaschutz

Ein Themenfeld herausgehobener Bedeutung, das in direktem Zusammenhang mit der Gesamtaufgabe der sozialen und gesellschaftlichen Transformation steht, bildet das Spannungsfeld „Beschäftigung, Innovation und Schutz von Umwelt und Klima“. Hier erfolgt, insbesondere in der Zusammenarbeit mit den Kommunen, eine Ausgestaltung staatlicher Maßnahmen der Wirtschaftsförderung als wirksame Konjunkturimpulse für Beschäftigung, Innovation und Klimaschutz, u. a. saubere Mobilität, neue Energie, Hilfen für Kommunen.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen

Die digitalen Medien und die aktive Kommunikation in den Onlinemedien hat in Politik und Gesellschaft zunehmend wachsende Bedeutung. Aufgabe der Presse und Öffentlichkeitsarbeit ist es, über die Arbeit des BMU auf den unterschiedlichsten Kanälen der digitalen Medien zu berichten und mit Bürgerinnen und Bürgern zu kommunizieren und umgekehrt politikrelevante Diskussionen zu beobachten und zu begleiten. Im Mittelpunkt steht dabei auch, die Entscheidungen und Maßnahmen der Bundesregierung zu vermitteln und in den gesellschaftlichen Diskurs in geeigneter Form einzuspeisen. Ein Hauptanliegen ist es, Politik und Bürgerinnen und Bürger näher zusammenzubringen und damit auch Demokratie besser vermittelbar und erlebbar zu machen.

Führung in Teilzeit

Dem BMU wurde bereits mehrfach in Folge das unabhängige Zertifikat „audit berufundfamilie“ verliehen. Mit der Zertifizierung wird das langfristige Engagement des BMU für eine familien- sowie lebensphasenbewusste Behördenkultur und Personalpolitik gewürdigt. Eine umfassende

Überprüfung hat bestätigt, dass das BMU ein familienfreundlicher Arbeitgeber ist, der seinen Beschäftigten im Rahmen einer modernen Verwaltungskultur zeitgemäße Instrumentarien zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege anbietet. Das BMU setzt seinen erfolgreichen Weg fort und baut die Unterstützung der Führungskräfte weiter aus. Hierzu zählt auch die Etablierung von Tandem-Referatsleitungen. Diese Form der Flexibilisierung der Führungsaufgaben ist entscheidend für die weitere Modernisierung der Arbeitskultur im BMU. Somit erhalten sämtliche Beschäftigte des höheren Dienstes, unabhängig von ihren persönlichen Verpflichtungen, die Gelegenheit Führungsaufgaben auch in Teilzeit zu übernehmen.

78. Abgeordnete **Sylvia Kottling-Uhl**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird Frankreich nach Kenntnis der Bundesregierung mit der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zum Endlagerprojekt Cigéo in der Région Grand Est – das sich bereits in einer fortgeschrittenen Planungsphase befindet – beginnen (vgl. www.andra.fr/cigeo/les-installations-et-le-fonctionnement-du-centre/les-differentes-phases-du-projet, www.andra.fr/cigeo-le-dossier-denquete-publique-prealable-la-declaration-d'utilite-publique), und hat sich die Bundesregierung bereits mit der förmlichen Bitte um Notifizierung im Rahmen der Espoo-Konvention an Frankreich gewandt (vgl. <https://antiatomnetz-trier.de/2021/05/atommuelllager-ohne-beteiligung-offener-brief-an-die-bundesregierung-und-die-landesregierungen/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Mai 2021**

Die „Agence nationale pour la gestion des déchets radioactifs“ (Andra) hat angegeben, dass der Errichtungsantrag für das Endlager Cigéo („demande d’autorisation de création“) im Jahr 2021 eingereicht werden soll. Der beabsichtigte Standort für ein Endlager hat einen Abstand von über 100 Kilometern zu Nachbarländern. Die Bundesregierung prüft derzeit, ob auf der Basis der aktuell vorliegenden Informationen erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne der Espoo-Konvention in Deutschland zu erwarten sind. Da die Prüfung noch andauert, hat sich die Bundesregierung bisher nicht mit einer förmlichen Bitte um Notifizierung an Frankreich gewandt.

79. Abgeordnete
Steffi Lemke
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Anträge (bitte nach Projekt und beantragter Fördersummen aufschlüsseln), die im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt gestellt und vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) und BMU grundsätzlich positiv bewertet und unter fachlichen Gesichtspunkten begrüßt werden, wurden aufgrund nicht ausreichender Haushaltsmittel in 2021 nicht bewilligt, und um welche Summe insgesamt übersteigen die beantragten, förderfähigen Projekte, die vom BfN unter fachlichen Gesichtspunkten begrüßt werden, die im Bundeshaushalt vorgesehenen Mittel von 45 Mio. Euro (siehe Bundeshaushalt 2021, Einzelplan 16, Titel 685 01-332) nach Kenntnis der Bundesregierung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Mai 2021**

Im Bundesprogramm Biologische Vielfalt gibt es einen anhaltend hohen Eingang fachlich qualifizierter Projektskizzen und -anträge. Dazu hat auch der Förderaufruf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zum Insektenschutz beigetragen. Insgesamt wurden im Bundesprogramm Biologische Vielfalt bisher 113 Vorhaben mit 295 Teilvorhaben und einem Gesamtvolumen von 219 Mio. Euro gefördert.

Wie in anderen Förderprogrammen, ist es auch unter insgesamt positiv bewerteten Anträgen erforderlich, eine Priorisierung vorzunehmen.

Nachfolgende Anträge werden im Zuge dieser Priorisierung nach jetzigem Stand in diesem Jahr nicht mehr bewilligt werden können:

Antragstellende	Projekt Stichwort	Bundeszuführung in Euro
Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde	Schutzgebietsbetreuung	330.378
BUND Thüringen (Koordination)	Lichtwaldarten	1.509.761
Aktion Fischotterschutz	GründlandVielfalt	1.187.091
Landkreis München	Naturvielfalt LK-München	2.300.599
LPV Dummersdorfer Ufer	Hotspot 28	7.818.941
BUND Bundesverband (Kordinator)	Wildkatzenwälder	6.744.476
Katholische LandvolkHochschule Oesede	Biodiv auf kirchlichen Flächen	444.750
Biologische Station Bonn/Rhein-Erft (Koordination)	Lebensnetz Börde	3.389.417
BTU Cottbus (Koordination)	SEBAS	1.151.346
Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland e. V. (Koordination)	Insekta	3.063.758
Universität Rostock (Koordination)	Artenkenner	667.635
Biol. Station Kreis Paderborn-Senne	Bielefelder Netz für Insekten	1.089.608
Biologische Station im Kreis Wesel	Artenvielfalt im urbanen Raum	449.098

Der Finanzbedarf der vorliegenden Anträge übersteigt – zusammen mit den bereits laufenden Projekten – die im Bundeshaushalt 2021 nach jet-

zigem Stand verfügbaren Programmmittel. Ob und inwieweit im Verlauf des Jahres durch Verschiebungen bereits bewilligter Projekte Mittel gegebenenfalls wieder frei werden, lässt sich derzeit noch nicht verlässlich prognostizieren. Die Antragsteller sind informiert, dass über ihre Anträge voraussichtlich erst im kommenden Jahr entschieden werden kann.

80. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch war die Energiemenge aller im letzten verfügbaren Jahr im Verkehr in Deutschland verbrauchten Flüssigkraftstoffe auf Basis fossiler Energien (bitte nach Kraftstoffarten aufschlüsseln), und wie hoch fiel nach Berechnung der Bundesregierung die rechnerische Strom-Energiemenge aus, um diese konventionellen Flüssigkraftstoffe vollständig durch strombasierte Flüssigkraftstoffe zu ersetzen (vgl. Berechnungen der Bundesregierung zu Flugkraftstoffen in ihrer Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 19/25336)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 17. Mai 2021**

Im Jahr 2020 wurden in Deutschland nach den amtlichen Mineralöl-daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle 1512,0 Petajoule an Dieselmotorkraftstoffen, 697,4 Petajoule an Ottomotorkraftstoffen und 440,3 Petajoule an Flugturbinenkraftstoffen (in der Summe 2679,7 Petajoule) in Verkehr gebracht. Den in der Antwort zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 19/25336 vorgenommenen Berechnungen entsprechend wären 1624,9 Terawattstunden an Strom erforderlich, um die genannten Mengen an Flüssigkraftstoffen vollständig durch strombasierte Flüssigkraftstoffe zu ersetzen.

81. Abgeordneter
Cem Özdemir
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch fiel die absolute Energiemenge an Palmöl als Ausgangsstoff von Biodiesel, der auf die Treibhausgas-Minderungsquote in Deutschland angerechnet wurde, in den vergangenen fünf Jahren jeweils aus (bitte jeweils unter Angabe der gesamten angerechneten Biodiesel-Energiemenge), und wie hoch fiel die absolute Menge konventioneller biogener Kraftstoffe, die auf die Treibhausgasminderungs-Quote in Deutschland angerechnet wurde, in den vergangenen fünf Jahren jeweils aus (bitte jeweils mit separaten Angaben für Benzin und Diesel)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 17. Mai 2021**

Die erbetenen Angaben zu den energetischen Mengen in Petajoule können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Biodiesel		Biokraftstoffe (gesamt)		fossile Kraftstoffe	
	Palmöl	alle Rohstoffe	Nahrungs- und Futtermittel	alle Rohstoffe	Dieselmotorkraftstoff	Ottomotorkraftstoff
2016	9,82	74,52	79,36	113,53	1500,40	744,66
2017	18,37	79,96	79,80	113,03	1521,15	738,51
2018	17,79	86,66	77,08	120,07	1498,68	743,98
2019	22,52	89,65	89,01	123,62	1496,60	754,64
2020	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.	n. v.

Die aufgeführten Daten wurden dem Evaluations- und Erfahrungsbericht der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung sowie den Statistiken zur Quotenerfüllung des Hauptzollamts Frankfurt (Oder) entnommen. Zu den anderen Rohstoffen, die zur Produktion von Biodiesel (FAME, fatty acid methyl ester, Fettsäuremethylester) eingesetzt wurden, gehören u. a. Nahrungs- und Futtermittel wie Raps und Soja sowie Rest- und Abfallstoffe wie gebrauchtes Speiseöl. Zur Gesamtmenge aller Biokraftstoffe gehören u. a. auch hydrierte Pflanzenöle und Bioethanol.

Infolge der mit der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 verbundenen Einschränkungen in allen Bereichen des privaten und öffentlichen Lebens wurden die Fristen der quotenverpflichteten Unternehmen zur Mitteilung der in Verkehr gebrachten Mengen an Kraftstoffen bis zum 15. Juni 2021 verlängert.

Aus diesem Grund liegen die Daten für das Verpflichtungsjahr 2020 noch nicht vor.

82. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)

Wie viele Angebote bzw. Teilnahmeanträge hat die Bundesregierung auf die von ihr ausgeschriebene Erstellung einer „Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die Abfallbehandlungsanlage und das Zwischenlager für die rückzuholenden radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ erhalten, die laut Ausschreibung „in der Nähe der Schachanlage Asse 2“ errichtet werden soll, und an welchen Bewerber wurde – auch vor dem Hintergrund der am 20. April 2021 ausgelaufenen Bindefrist der Angebote – der Auftrag erteilt (<https://ted.europa.eu/urj=TED:NOTICE:558348-2020:TEXT:DE:HTML&src=0>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Mai 2021**

Im betreffenden Fall handelt es sich um eine Ausschreibung der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE), dem Betreiber der Schachanlage Asse II.

Als Vergabeart wurde das Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gewählt. Der Teilnahmewettbewerb, in dessen Verlauf insgesamt fünf Anträge eingereicht wurden, ist abgeschlossen. Die Auftragsvergabe hat noch nicht stattgefunden. Nach Prüfung der eingereichten Anträge hat die BGE bestimmte Bewerber zur Angebots-

abgabe aufgefordert. Die Angebotsfrist endet am 21. Mai 2021 um 11 Uhr; unter Berücksichtigung des dann folgenden Verhandlungsverlaufes wurde die Bindefrist der Angebote auf den 21. Juli 2021 verlängert.

83. Abgeordnete
Beatrix von Storch
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Berechnungen darüber durchgeführt, welche Kosten durch die neuen Klimaziele der Bundesregierung auf die privaten Haushalte und die Unternehmen zukommen werden, und wie hoch beziffert sie diese Kosten im Einzelnen (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/treibhausgasneutralitaet-2045-neuer-klimapakt-bundesregierung-plant-milliardenschweres-sofortprogramm/27183728.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 21. Mai 2021**

Die neuen Klimaziele der Bundesregierung führen zu keinen unmittelbaren Kosten im Bereich privater Haushalte und Unternehmen, vielmehr können solche Kosten erst durch den Erlass konkreter Maßnahmen entstehen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

84. Abgeordneter
Michael Georg Link
(FDP)
- Wie oft, und gegenüber welchen Stellen/Personen hat sich die Bundesregierung innerhalb der letzten sechs Monate gegenüber der EU dafür eingesetzt, dass die Studie des Georg-Eckert-Instituts zu palästinensischen Schulbüchern und Lehrplänen zeitnah fertiggestellt und veröffentlicht wird (vgl. Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 2 bis 2b der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26853)?
85. Abgeordneter
Michael Georg Link
(FDP)
- Welche Gründe wurden der Bundesregierung von der EU-Kommission für die verspätete Fertigstellung der Studie des Georg-Eckert-Instituts zu palästinensischen Schulbüchern und Lehrplänen genannt, und welches (neue) Zieldatum hat die EU-Kommission mit dem Georg-Eckert-Institut für die Fertigstellung vereinbart?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 17. Mai 2021**

Die Fragen 84 und 85 werden zusammen beantwortet:

Die Bundesregierung hat sich in zwei Demarchen gegenüber dem Kabinettschef des Kommissars für Europäische Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen, Olivér Várhelyi, für die Fertigstellung und zeitnahe Veröffentlichung der Studie des Georg-Eckert-Instituts (GEI) eingesetzt. Darüber hinaus hat die Bundesregierung hierzu mit einem Vertreter des Kabinetts der Präsidentin der Europäischen Kommission gesprochen.

Zudem fanden mehrere Gespräche von Vertretern der deutschen Auslandsvertretung in den palästinensischen Gebieten mit der Delegation der Europäischen Union (EU) vor Ort zu diesem Thema statt.

Nach Auskunft der EU als Auftraggeberin der Studie ist insbesondere der Einbezug von Schulbüchern aus dem aktuellen Schuljahr 2020/21 in die Analyse ursächlich für die Verzögerung. Laut EU soll die Veröffentlichung der Studie in den nächsten Wochen erfolgen.

86. Abgeordnete **Helin Evrim Sommer** (DIE LINKE.)
- Wie sehen die aktuellen Pläne der Bundesregierung für die weitere entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Afghanistan nach dem Abzug der Bundeswehr aus, und welche Vorkehrungen wird die Bundesregierung treffen, um den Schutz von afghanischen Ortskräften zu gewährleisten, die bislang im Kontext des Bundeswehreinsetzes berufliche Tätigkeiten verrichtet haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle
vom 17. Mai 2021**

Die Bundesrepublik Deutschland trägt als zweitgrößter bilateraler Geber in Afghanistan eine besondere Verantwortung. Innerhalb der Bundesregierung besteht Konsens, dass das zivile Engagement – bestehend aus Entwicklungszusammenarbeit, Stabilisierung und humanitärer Hilfe – fortgesetzt werden wird.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ist auch ohne Präsenz von NATO-Truppen in Afghanistan handlungsfähig. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat seine Programme schon vor der Entscheidung für den Abzug der Truppen konzeptionell und organisatorisch kontinuierlich an die volatile und sich verschlechternde Sicherheitslage angepasst. Zur Beobachtung der weiteren Entwicklung der Sicherheitslage hat das BMZ ein eigenes Risikoanalyse- und Managementsystem (RMO – Risk Management Office) etabliert. Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und die KfW Entwicklungsbank (KfW) sind im Auftrag des BMZ weiterhin in Afghanistan aktiv und mit ihren Büros in Kabul vertreten. Die Maßnahmen werden durch nationale Kräfte von GIZ und KfW im erprobten Fernsteuerungsmodus umgesetzt.

Am 17. April 2021 hat die Bundesministerin der Verteidigung, Annegret Kramp-Karrenbauer, ihre Absicht verkündet, dass gefährdete afghani-

sche Ortskräfte noch vor Ende der deutschen Beteiligung an der Mission Resolute Support schnell und vereinfacht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen dürfen.

Die Bundesregierung nutzt derzeit alle Möglichkeiten, eine beschleunigte und flexible Bearbeitung von Gefährdungsanzeigen von Ortskräften des deutschen Einsatzkontingents Resolute Support durchzuführen und ihnen bei individueller Gefährdung mit ihren Kernfamilien (d. h. einem Ehepartner und ihren ledigen, minderjährigen Kindern) im Rahmen einer eigenverantwortlichen Ausreise eine schnelle Aufnahme in der Bundesrepublik Deutschland noch vor dem Abzug der Bundeswehr zu ermöglichen.

Korrektur

Die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 83 auf Bundestagsdrucksache 19/29449 der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Planen Arbeitsagenturen und Jobcenter nach Kenntnis der Bundesregierung die Übernahme der wöchentlichen Corona-Selbsttests für Menschen in Förderinstrumenten mit arbeitnehmerähnlicher Beschäftigung oder in Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung, und wenn nein, warum nicht?

Wird nachträglich durch die Bundesregierung korrigiert:

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Coronavirus-Neuinfektionen hat das Bundeskabinett am 13. April 2021 beschlossen, eine Pflicht zum Angebot von Coronavirus-Tests für Unternehmen einzuführen und damit einen bundeseinheitlichen Rahmen zu setzen. Eine entsprechende Regelung wurde in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) ergänzt. Diese Verordnung wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert, die Änderungen sind am 23. April 2021 in Kraft getreten. Damit werden alle Arbeitgeber verpflichtet, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens zweimal wöchentlich einen Corona-Test anzubieten. Die Kosten hierfür hat der Arbeitgeber zu tragen. Diese Regelungen beziehen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Bildungsträgern mit ein.

Die o. g. Verordnung gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende unmittelbar, wenn sie zugleich Beschäftigte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) oder diese Regelungen wie bei Arbeitsgelegenheiten (§ 16d Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)) oder Maßnahmen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (§ 52 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)) – entsprechend anzuwenden sind. Soweit Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende keine Beschäftigten im Sinne des ArbSchG sind, sind das ArbSchG und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen auf diesen Personenkreis nicht unmittelbar anzuwenden. Dies gilt auch für die Corona-ArbSchV. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer genießen dennoch den gleichen Schutz wie Beschäftigte, da sie nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe b des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich unfallversichert sind. Die grundlegende Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“) nimmt die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften in Bezug und regelt ausdrücklich, dass die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 DGUV Vorschrift 1). Im Ergebnis bedeutet dies, dass für Träger von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung bzw. der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Pflicht besteht, allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Corona-Testangebot zu machen.

Eine Übernahme der Kosten für Träger von Maßnahmen der Arbeitsförderung oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Bundesagentur für Arbeit oder die Jobcenter ist bei Vergabemaßnahmen dann

möglich, wenn sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und dem Träger das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Dies ist in der Regel bei gravierenden Zusatzausgaben oder -aufwendungen des Trägers der Fall, wie beispielsweise zusätzlichen Anmietungen oder Bereitstellung zusätzlichen Personals. Bei Gut-scheinmaßnahmen entscheidet die fachkundige Stelle über die Notwendigkeit und die Angemessenheit der höheren Kosten.

Für Arbeitsgelegenheiten gilt, soweit dem Maßnahmeträger durch Umsetzung des Hygienekonzepts im Einzelfall erhebliche Mehrkosten entstehen, diese auf Nachweis in der Finanzierungsübersicht bei der Festlegung der Höhe der Maßnahmekosten berücksichtigt werden können. Dies gilt auch für hygienebedingte Mehrkosten für Coronavirus-Tests für Teilnehmende an Arbeitsgelegenheiten.

Berlin, den 21. Mai 2021

